

Herrn  
Stefan Carl  
Lohhof 4  
96274 Itzgrund



## **Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG); Erweiterung einer Anlage zum Halten und der Aufzucht von Hennen mit mehr als 40.000 Hennenplätzen auf den Flurnummern 942, 942/1, 942/2, 942/3, 942/4, 937, 939, 938, 937/1, 936/1 der Gemarkung Kaltenbrunn**

### Anlagen:

- 1 Kostenrechnung
- 1 Plansatz
- 1 Überweisungsträger
- 1 Abkürzungsverzeichnis

Das Landratsamt Coburg erlässt folgenden

## **B e s c h e i d :**

### **1. Genehmigung**

Herrn Stefan Carl wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Betrieb einer Legehennenanlage mit 79.000 Legehennenplätzen sowie der beantragten Nebeneinrichtungen auf den Flurnummern 942, 942/1, 942/2, 942/3, 942/4, 937, 939, 938, 937/1, 936/1 der Gemarkung Kaltenbrunn erteilt.

Coburg, 03.02.2020

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

**Bitte bei Antwort angeben**

Unser Zeichen: 822-10-824  
Nr.19=44

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Richter

**Unsere Kontaktdaten**

E-Mail:

Jan.richter  
@landkreis-coburg.de

Telefon 09561 514- 337

Telefax 09561 514-89 337

Raum Nr. 237

**Landratsamt Coburg**

Lauterer Straße 60  
96450 Coburg

Telefon 09561 514-0

Telefax 09561 514-400



**Busverbindungen**

SÜC Linie 1a, 2

OVF Linie 8318

**Öffnungszeiten**

Mo., Di. 07:30 – 12:00 Uhr

13:30 – 16:00 Uhr

Mi. 07:30 – 12:00 Uhr

Do. 07:30 – 12:00 Uhr

13:30 – 17:30 Uhr

Fr. 07:30 – 12:00 Uhr

Kfz-Zulassung

mittags durchgehend geöffnet!

**Terminvereinbarung**

gerne auch außerhalb

der Öffnungszeiten!

**Internet**

landratsamt@landkreis-coburg.de

www.landkreis-coburg.de

www.region-coburg.de

**Bankverbindung**

Sparkasse Coburg-Lichtenfels

51 326 (BLZ 783 500 00)

IBAN:

DE30 7835 0000 0000 0513 26

SWIFT-BIC:

BYLADEM1COB

Die Genehmigung erlischt, wenn

- nicht innerhalb von zwei Jahren nach deren Bestandskraft mit der Errichtung der Anlage begonnen worden ist oder
- die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

## 2. **Antragsunterlagen:**

Dieser Genehmigung liegen die dem Landratsamt vorgelegten und mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Coburg vom 03.02.2020 versehenen Planunterlagen zugrunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind:

- BlmSchG Antrag, Stand 16.10.2017
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Maßstab 1:1000
- Lageplan, Maßstab 1:1000
- Schnitte; Grundrisse; Ansichten, Maßstab 1:100
- Gutachten Immissionsschutz, Ersteller Michael Herdt, Stand 29.04.2018
- Kurzbeschreibung
- Bestandsplan Entwässerungseinrichtungen
- Fundamentplan
- Planunterlagen Stalleinrichtungen
- Formblätter Baugenehmigung
- Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung, Ersteller Michael Herdt
- Technische Zeichnungen Lüftungsanlage
- Umbaukonzept Lüftungsanlage
- Nachgereichte Unterlagen AwSV
- Gutachten Einleitung und Kleinkläranlage, Ersteller Udo Weber, Stand 14.08.2018
- Schalltechnische Untersuchung Möhler + Partner Bericht Nr. 0906173

Die Anlage ist nach Maßgabe der o.g. Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides, die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.

### Hinweis:

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den §§ 8 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

### **3. Inhalts- und Nebenbestimmungen:**

#### **3.1 Veterinärrecht**

3.1.1 Die Anforderungen der Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung) und hierbei insbesondere der für das Halten von Legehennen maßgebliche Abschnitt 3 sind einzuhalten.

#### **3.2 Immissionsschutzrecht**

3.2.1 Die Anlage ist antragsgemäß auf einen Tierbestand von maximal 79.000 Legehennen, davon 17.000 jeweils in Stall 1 und 2, 18.000 in Stall 3, 19.000 in Stall 4 in Volierenhaltung und 8.000 in Stall 5 in Volierenhaltung mit Freilauf begrenzt. Die Belegung der Ställe erfolgt im Rein-/Raus-Prinzip.

3.2.2 Auf dem Betriebshof sind geeignete Nachweise vorzuhalten, mit denen die maximale Anzahl der gehaltenen Hennen pro Stall nachvollzogen werden kann. Diese Nachweise sind jährlich bis zum 15. Januar für das Vorjahr dem Landratsamt Coburg unaufgefordert vorzulegen. Das erste Fälligkeitsdatum ist der 15.01.2020. Das Landratsamt Coburg ist berechtigt, die Nachweise auch zu anderen Zeitpunkten anzufordern.

3.2.3 In einem Betriebstagebuch sind der Tierbestand und der tägliche Betriebsablauf festzuhalten. Es sind insbesondere Lieferungen, Reinigungs-/Entmistungsarbeiten und besondere Betriebszustände aufzuzeichnen. Das Tagebuch ist drei Jahre lang aufzubewahren und dem Landratsamt Coburg auf Verlangen vorzulegen.

3.2.4 Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom 26.08.1998 sind zu beachten.

3.2.5 Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft vom 24.07.2002 sind zu beachten.

3.2.6 Die Kotbänder sind mindestens zweimal pro Woche zu entmisten.

3.2.7 Die Entmistung erfolgt über Förderbänder direkt auf eine am Stallgebäude befindliche Kotverladefläche ohne Zwischenlagerung.

3.2.8 Der Kot ist so zu lagern und zu transportieren (z.B. Transport bei geeigneter Witterung, Abdeckung mit Planen/Folien, geschlossene Fahrzeuge), dass eine Wiederbefeuchtung ausgeschlossen ist. Daher ist der Kot aus den Ställen über geschlossene Förderbänder zu der am Stallgebäude befindlichen Kotverladefläche zu transportieren.

3.2.9 Der Mistladebereich ist zu befestigen und bei Verschmutzung unverzüglich zu reinigen. Die Transportfahrzeuge müssen so beschaffen sein und befüllt werden, dass eine Verschmutzung der Umgebung verhindert wird.

3.2.10 Befüllte Transportfahrzeuge sind unverzüglich abzufahren.

3.2.11 Fenster und Türen dürfen nur in Notfällen für die Abluftableitung verwendet werden.

3.2.12 Folgende Arbeiten dürfen nur zur Tagzeit ausgeführt werden:

- Entmisten des Stalles
- Anlieferung von Verpackungsmaterial
- Abtransport des Mistes vom Mistverladeplatz

3.2.13 Die schalltechnische Untersuchung von Möhler + Partner Ingenieure AG, Bericht-Nr. 090-6173 vom 10.09.2019 wird zum Bestandteil dieser Genehmigung erklärt.

3.2.14 Der Beurteilungspegel nach TA Lärm der von dem gesamten Betrieb einschließlich des Fahr- und Lieferverkehrs ausgehenden Geräusche darf an den nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorten folgende reduzierte Immissionsrichtwerte (IRWA) nicht überschreiten:

Immissionsort	Einstufung	IRWA [dB(A)]	
		Tag	Nacht
Östlich gelegene Wohnhäuser: Lohhof 1, Flurnummer 160 der Gemarkung Gleußen Lohhof 2, Flurnummer 138/1 der Gemarkung Gleußen	MD/MI	54	39
Wohnhäuser am Ortsrand von Kaltenbrunn, z.B. Flurnummer 114 der Gemarkung Kaltenbrunn (Birkenweg 1)	MD/MI	50	35
Wohnhäuser im Wohngebiet in Kaltenbrunn, z.B. Flurnummer 109/6 der Gemarkung Kaltenbrunn (Rosengasse 21)	WA	45	30

Die Immissionsrichtwerte gelten während des Tages für eine Beurteilungszeit von 16 Stunden von 06.00 - 22.00 Uhr. In Wohngebieten sind die Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit gemäß TA Lärm zu berücksichtigen. Die Nachtzeit beträgt 8 Stunden. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z.B. 1.00 bis 2.00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel.

3.2.15 Eine dem Nährstoffbedarf angepasste Fütterung ist sicherzustellen.

3.2.16 Falls Lichanlagen geplant sind, sind diese dem Stand der Technik entsprechend zu errichten und zu betreiben. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass die Beleuchtung nur auf die gewünschten Flächen beschränkt bleibt. Die direkte Einsicht auf die Strahlungsquelle von benachbarten Wohnungen aus ist durch geeignete Lichtpunkthöhe, Neigungswinkel der Leuchten, Reflektoren, Blenden usw., zu vermeiden.

3.2.17 In den Ställen ist für größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit zu sorgen.

3.2.18 Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränktechnik zu vermeiden.

3.2.19 Die Umgebung der Futtersiloanlagen ist sauber zu halten. Bei pneumatischer Beschickung der Futtersilos sind staubdichte Leitungen zu verwenden. Die Transportluft ist vor dem Austritt ins Freie über Staubfilter zu führen. Hierbei darf die Staubemission 20 mg/m<sup>3</sup> Abluft nicht überschreiten. Eine entsprechende Garantieerklärung des Filterherstellers ist vor der Nutzungsaufnahme dem Landratsamt Coburg unaufgefordert vorzulegen.

3.2.20 Fahrwege und Ladebereiche sind bei Verschmutzung unverzüglich, jedoch spätestens mit arbeitstäglichem Abschluss der Arbeiten, zu reinigen.

- 3.2.21 Beim Desinfizieren der Ställe sind die Jalousien bzw. Lüftungsklappen und Ventilatoren geschlossen zu halten bzw. außer Betrieb zu nehmen. Das bei der Nassreinigung der Ställe anfallende Abwasser ist in abflusslosen, abgedeckten und ausreichend dimensionierten Gruben aufzufangen und landwirtschaftlich zu verwerten.
- 3.2.22 Eine Reinigung der Tiertransporter darf nicht auf dem Betriebsgelände erfolgen. Reinigungszertifikate der Fahrzeuge sind vom Betriebsleiter zu prüfen.
- 3.2.23 Desinfektionsmittel sind entsprechend den Hinweisen der Hersteller anzuwenden.
- 3.2.24 Verendete Tiere sind bis zur Abholung durch die zuständige Tierkörperverwertungsanlage in einem geschlossenen, gekühlten Behälter zwischenzulagern. Der Behälter ist nach dem Abtransport der Tierkörper ordnungsgemäß zu reinigen und zu desinfizieren. Die Tierkörper dürfen nicht länger als drei Tage im Behälter liegen bleiben.
- 3.2.25 Die beim Betrieb der Anlagen anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Wertstoffe sind getrennt zu erfassen und der Verwertung zuzuführen.
- 3.2.26 Störungen und Ausfälle der Stromversorgung, des Fütterungssystems, der Lüftungseinrichtung oder anderer sicherheitsrelevanter Störungen sind durch geeignete Vorrichtungen dem Anlagenbetreiber (optisch oder akustisch) anzuzeigen und umgehend zu beheben.
- 3.2.27 Die Legehennenanlage ist in schalltechnischer Hinsicht antrags- und auflagentauglich sowie dem Stand der Technik entsprechend zu errichten und zu betreiben.
- 3.2.28 Die Auslaufflächen sind so zu gestalten und ggf. zu reinigen, dass die Nährstoffeinträge durch Kotablagerungen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen, insbesondere hinsichtlich des Boden- und Gewässerschutzes, führen. Hierzu sind die Fachbehörden zu beteiligen, d.h. das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und die zuständige Wasserrechtsbehörde.
- 3.2.29 Der Stall ist mit einer vollautomatischen Zwangsentlüftungsanlage auszustatten und zu betreiben. Die Planung und Dimensionierung hat nach DIN 18910 – Klima in geschlossenen Ställen – zu erfolgen.
- 3.2.30 Die Abluft von Stall 5 ist über einen Kamin mindestens 10 m über Grund und 3 m über Dachfirst senkrecht nach oben abzuleiten. Eine Überdachung der Kamin-Austrittsmündung ist nicht zulässig. Zum Schutz vor Regeneinfall können Deflektorhauben verwendet werden.
- 3.2.31 Die Abluftaustrittsgeschwindigkeit bei größter Luftrate muss mindestens 7 m/s betragen. Der Durchmesser der Kamine ist dementsprechend zu dimensionieren.
- 3.2.32 Die Ertüchtigung der Ablufführung von Stall 1, 2, 3 und 4 hat gemäß dem vorgelegten Umbaukonzept vom 05.07.2018 zu erfolgen. Für die jeweilige Ertüchtigung sind folgende Auflagen einzuhalten:
- Die Ställe sind mit einer vollautomatischen Zwangsentlüftungsanlage auszustatten und zu betreiben. Die Planung und Dimensionierung hat nach DIN 18910 – Klima in geschlossenen Ställen – zu erfolgen.
  - Die Abluft ist über Kamine mindestens 10 m über Grund und 3 m über Dachfirst senkrecht nach oben abzuleiten. Überdachungen der Kamin-Austrittsmündungen sind nicht zulässig. Zum Schutz vor Regeneinfall können Deflektorhauben verwendet werden.

- Die Abluftaustrittsgeschwindigkeit bei größter Luftrate muss mindestens 7 m/s betragen. Der Durchmesser der Kamine ist dementsprechend zu dimensionieren.

### **3.3 Bauordnungsrecht**

- 3.3.1 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage ist mind. 2 Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.

### **3.4 Landwirtschafts- und Düngemittelrecht**

- 3.4.1 Es muss nach Anhang II der Vermarktungsnorm Eier (EG) Nr. 589/2008 (Freilandhaltung) eine Auslauffläche von 4 m<sup>2</sup> pro Legehenne tagsüber uneingeschränkt zur Verfügung stehen.
- 3.4.2 Im Grünauslauf müssen geeignete Schutzeinrichtungen, wie Unterstände, Bäume oder Sträucher als Schutz vor Greifvögeln vorhanden sein.
- 3.4.3 Es ist dem Landratsamt Coburg vor Nutzungsaufnahme ein Verwertungsnachweis bzw. Abnahmevertrag des Hühnertrockenkotes zwischen dem Geflügelhalter und dem entsprechenden Abnehmer vorzulegen.
- 3.4.4 Es ist eine Lagerkapazität von 815 m<sup>3</sup> als Endlager für den Hühnertrockenkot vorzuhalten. Die Lagerverpflichtung kann durch den Abnehmer des Hühnertrockenkotes bedient werden. Hierzu sind vertragliche Regelungen zwischen dem Abnehmer und dem Geflügelhalter erforderlich. Diese sind dem Landratsamt Coburg vor Nutzungsaufnahme vorzulegen.
- 3.4.5 Für die Abgabe des Hühnerkotes an Dritte (landwirtschaftliche Betriebe, Biogasanlagen) sind die Vorgaben der Wirtschaftsdüngerverbringungsverordnung einzuhalten. Der anfallende Mist ist dreimal pro Jahr hinsichtlich der Nährstoffgehalte zu untersuchen.
- 3.4.6 Für die abgefahrene Mistmenge sind Lieferscheine auszustellen. Bei Mehrfachtransporten an einen Abnehmer ist ein Lieferschein pro Monat ausreichend.
- 3.4.7 Die Vorschriften der novellierten Düngeverordnung und der Wirtschaftsdüngerverbringungsverordnung gelten auch für die bereits im Bestand betriebenen Stallungen.
- 3.4.8 Es ist jährlich eine Stoffstrombilanz zu berechnen. Details hierzu können über die Homepage der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft abgerufen werden.

### **3.5 Abfallrecht**

- 3.5.1 Im Betrieb entstehende Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Für gefährliche Abfälle sind Entsorgungsnachweise zu erstellen.

### **3.6 Wasserrecht**

- 3.6.1 Soweit das gesammelte Niederschlagswasser der Stallerweiterung in das bestehende Entwässerungssystem geleitet wird, ist rechtzeitig eine Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 04.05.2009 zu beantragen. Hierbei ist das DWA-Merkblatt M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) zu beachten. Die Antragsunterlagen sind in 4facher Ausfertigung einzureichen. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

- 3.6.2 Die Rohrleitungen sind vor Inbetriebnahme gemäß DIN EN 1610 in Verbindung mit Arbeitsblatt DWA-A 139 auf Dichtheit zu überprüfen. Das Prüfprotokoll ist dem Landratsamt unaufgefordert vor Nutzungsaufnahme vorzulegen.
- 3.6.3 Stark verschmutzte Flächen sind getrennt von den übrigen Hofflächen zu entwässern.
- 3.6.4 Die Entwässerungsbereiche sind nach unverschmutzt, nur gering verschmutzt und stark verschmutzt klar abzugrenzen.

### **3.7 Arbeitsschutz**

- 3.7.1 Zugänge (z.B. Treppen, fest eingebaute Steigleitern) und erhöht liegende Arbeitsplätze, auch wenn diese nur für Wartungs- und Kontrollarbeiten begangen werden müssen, sind den technischen Regeln entsprechend gegen das Abstürzen von Personen zu sichern und entsprechend der Belastung tragfähig auszuführen.
- 3.7.2 Kraftbetätigte Belüftungseinrichtungen, Fütterungs- und Entmistungsanlagen müssen so eingebaut werden, dass keine Scher- und Quetschstellen für menschliche Körperteile entstehen.
- 3.7.3 Elektrische Anlagen: Bei Stromkreisen, an die Steckdosen angeschlossen sind, darf der Nennfehlerstrom des Fehlerstromschalters 0,03 A nicht überschreiten.
- 3.7.4 Die Beleuchtung ist unter Berücksichtigung der am Arbeitsplatz auszuführenden Tätigkeiten ausreichend zu bemessen.
- 3.7.5 Böden sind rutschhemmend auszuführen und mit einer leicht reinigbaren Oberfläche zu versehen. Je nach Arbeitsbereich und Grad der zu erwartenden Verschmutzung ist ein geeigneter Bodenbelag auszuwählen und einzubauen.
- 3.7.6 Etwaige auftretende Schadgase, gleich welcher Herkunft (Abluft aus dem Legehennenstall, Desinfektion usw.), sind durch geeignete technische Maßnahmen abzuführen bzw. zu beseitigen. Auf Restgefahren ist durch entsprechende Hinweisschilder aufmerksam zu machen. Als Richtwerte sind die Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) heranzuziehen.
- 3.7.7 In Arbeitsräumen muss unter Berücksichtigung der angewandten Arbeitsverfahren und der körperlichen Beanspruchung der Arbeitnehmer während der Arbeitszeit ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein.
- 3.7.8 Bei Entstehung landwirtschaftlicher Stäube (z.B. bei der Lagerung und der Weitergabe des Hühner-Trockenkotes, Lagerung von Futtermitteln) sind durch eine Gefährdungsbeurteilung Maßnahmen (z.B. Bereitstellung von persönlicher Schutzausrüstung) zu ermitteln und umzusetzen.
- 3.7.9 Es sind ausreichend Flucht- und Rettungswege anzulegen und zu kennzeichnen. Die maximale Länge der Fluchtwege darf nicht überschritten werden. Aus dem Gebäude müssen Fluchttüren entsprechend den Erfordernissen ins Freie bzw. in einen gesicherten Bereich führen.

#### 4. **Einwendungen**

Über die im Auslegungsverfahren erhobenen und nicht zurückgenommenen Einwendungen wird wie folgt entschieden:

Der Einwand

*„Es müssten bei Fabriken dieser Größenordnung Filter eingebaut werden. Die Erhöhung der Kamine reicht nicht. Warum soll bei Stall 2 der Kamin nicht erhöht werden?“*

ist bezüglich der Erhöhung von Kamin Nummer 2 berechtigt. Die Erhöhung des Kamins von Stall 2 wurde in das Umbaukonzept bezüglich der Lüftungsanlage aufgenommen und ist Bestandteil dieses Bescheides.

Die übrigen Einwendungen werden zurückgewiesen.

#### 5. **Kostenentscheidung:**

Der Antragsteller, Herr Stefan Carl, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 9.375,97 € festgesetzt. Die Auslagen betragen 1.459,77 €.

### **Gründe:**

#### I.

##### 1. **Verfahrensablauf**

Herr Stefan Carl betreibt eine Anlage zur Haltung von Legehennen. Diese wurde mehrfach erweitert bzw. umgebaut. Die letzte Änderung erfolgte im Jahr 2015 durch den Neubau eines Freilandstalles. Die genehmigte Kapazität betrug seither 59.950 Legehennenplätze. Am 08.12.2017 reichte Herr Carl Antragsunterlagen zur wesentlichen Änderung seiner Legehennenställe ein. Beantragt wurde die Erweiterung auf 87.000 Legehennenplätze. Dazu soll die Belegung der Ställe 1-4 aufgestockt, Stall 5 erweitert und ein neuer Stall 6 errichtet werden.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt:

- Fachstellen des Landratsamtes Coburg:
- Fachbereich Umwelt und Natur mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie der technischen Fachkraft für Immissionsschutz,
- Fachbereich Wasserrecht,
- Bauamt,
- Veterinäramt,
- Gesundheitsamt
- Gemeinde Itzgrund



- Gewerbeaufsichtsamt Coburg
- Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
- Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg
- Wasserwirtschaftsamt Kronach
- Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Gleichzeitig wurde eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Die Veröffentlichung erfolgte am 15.12.2018 im Amtsblatt, Coburger Tageblatt und der Neuen Presse. Die Antragsunterlagen wurden ab 22.12.2017 öffentlich in der Gemeinde Itzgrund und im Landratsamt Coburg ausgelegt. Die Antragsunterlagen wurden auch auf der Internetseite des Landratsamtes zum Abruf bereitgestellt. Die Einwendungsfrist lief bis zum 02.03.2018. Fristgerecht wurden von vier Einwendungsstellern Einwendungen erhoben.

Herr Carl gab an, dass er Stall 6 als Erweiterungsreserve in die Umweltverträglichkeitsstudie und das Immissionsschutzgutachten aufgenommen habe, ohne derzeit konkrete Pläne zur Errichtung zu haben. Konkrete Bauplanungsunterlagen wurden deshalb auch noch nicht erstellt. Herr Carl teilte mit E-Mail vom 25.04.2018 mit, dass er den Antrag bezüglich Stall 6 zurückzieht. Das Landratsamt Coburg hat den Stall 6 deshalb aus den Betrachtungen für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren herausgenommen, er ist **nicht** Gegenstand der Genehmigung.

Im Zuge des Verfahrens wurden Unterlagen nachgefordert bzw. mussten bestehende Unterlagen überarbeitet werden.

Eine schalltechnische Untersuchung wurde mit E-Mail vom 30.10.2019 nachgereicht.

Es wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, die zum Ergebnis kam, dass keine erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter des UVPG vorliegen. Die zusammenfassende Darstellung wird zusammen mit diesem Bescheid ausgelegt.

## 2. **Bei der fachtechnischen Beurteilung**

### 2.1. **Anlagen und Verfahrensbeschreibung**

Herr Carl beantragt die Erweiterung seiner bisherigen Legehennenhaltung, Geflügelhof Carl, Lohhof 4, 96274 Itzgrund.

Aktuell sind die Ställe 1-5 mit insgesamt 59.950 Legehennenplätzen genehmigt. Nun sollen die Tierzahlen in den Ställen 1-4 erhöht werden und Stall 5 erweitert werden, so dass letztendlich 79.000 Legehennen zulässig sind. Der geplante Stall 6 wurde zwar im Gutachten berücksichtigt, allerdings wurde der Antrag Stall 6 betreffend von Herrn Carl zwischenzeitlich zurückgezogen.

Bei den Ställen 1-4 handelt es sich um Ställe für die Bodenhaltung mit Volieren. Stall 5 ist für die Freilandhaltung mit einer Auslauffläche versehen, wobei der Stall selbst wie die Ställe 1-4 aufgebaut und ausgestattet ist.

Durch Ertüchtigung der Abluftführung von Stall 1-4 wird bei allen fünf Ställen die Abluft 3 m über First und mindestens 10 m über Grund mit einer Abluftgeschwindigkeit von 7 m/s abgeführt. Mit Ausnahme von Stall 2 sind die Ställe mit einer Tunnellüftung und einem seitlich am Stallgebäude befindlichen Abluftturm versehen. Stall 2 ist mit 12 einzelnen Kaminen auf dem Stalldach ausgerüstet.

Die Erweiterung des Stalles 5 wird als ausrüstungsgleiche und ausführungsgleiche Verlängerung des bestehenden Stallgebäudes verwirklicht. Am Stall 5 bereits bestehende Anlagenteile, wie z.B. das Kotförderband oder der Lüftungstunnel, werden verlängert. Es wird für den bestehenden Stall 5 und die Erweiterung die gleiche Kotverladefläche genutzt.

## 2.2. Standort der Anlage

Die bisherige Anlage befindet sich auf den Flurnummern 942, 942/1, 942/2, 942/3, 942/4, 937, 939, 938, 937/1, 936/1 der Gemarkung Kaltenbrunn östlich der B 4 zwischen Kaltenbrunn und Lohhof. Die nächstgelegene Bebauung befindet sich ca. 450 m in südöstlicher Richtung. Dabei handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Wohnhaus (Lohhof 1) sowie ein Wohnhaus im Außenbereich (Lohhof 2).

Die Erweiterung von Stall 5 ist auf der Flurnummer 938 der Gemarkung Kaltenbrunn geplant.

## 2.3. Emissionen / Immissionen

Von der Anlage werden die Luftschadstoffe Geruch, Ammoniak, Staub sowie Keime und Endotoxine emittiert.

Die prognostizierte Geruchsstundenhäufigkeit an den nächstgelegenen Immissionsorten liegt bei maximal 3,9 % der Jahresstunden. Demnach sind die zu erwartenden Geruchsjahresstunden geringer als 50 % der Immissionsrichtwerte nach GIRL und es besteht bezüglich des Immissionsfaktors Geruch die Möglichkeit für weitere landwirtschaftliche Vorhaben. Bezüglich Ammoniak wird durch das Vorhaben die Irrelevanzgrenze von  $3 \mu\text{g NH}_3/\text{m}^3$  nicht überschritten. Bei der Stickstoffdeposition kommt es an zwei Analysepunkten zu geringen Überschreitungen. Allerdings wird dort durch das Vorhaben die Immissionssituation deutlich verbessert, da die Werte mindestens halbiert werden. Bei Gesamtstaub und Bioaerosolen wird an den maßgeblichen Immissionsorten die Irrelevanzgrenze von  $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$  unterschritten, weshalb eine weitere Prüfung gemäß Bioaerosolleitfaden nicht nötig ist.

## II.

### 3. Zuständigkeit und rechtliche Grundlagen

#### 3.1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Coburg ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig gem. Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG.

#### 3.2. Genehmigungspflicht und Verfahrensform

Anlagen sind nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftig, wenn sie auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen.

Der Gesetzgeber definiert in der 4. BImSchV, welche Anlagen die zuvor genannten Merkmale erfüllen. In der 4. BImSchV wird in § 1 Abs. 1 auf die Anlage 1 der 4. BImSchV verwiesen. Die bestehende Anlage unterfällt Nummer 7.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und ist somit immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Änderungen an bestehenden Anlagen sind genehmigungspflichtig, wenn die Änderung wesentlich ist (§ 16 BImSchG). Da sich die Anzahl der Haltungsplätze um ca. 19.000 Plätze erhöht, wäre für die Erweiterung bereits an sich ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren erforderlich, da die Anlagengröße von 15.000 Hennenplätzen nach Nr. 7.1.1.2 Anhang 1 der 4. BImSchV überschritten wird. Somit liegt eine wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 16 Abs.1 2. HS BImSchG vor.

Das Genehmigungsverfahren ergibt sich aus Nr. 7.1.1.1 Spalte C des Anhangs 1 der 4. BImSchV i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a der 4. BImSchV. Folglich ist das förmliche Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen. Durch die Kennzeichnung „E“ in der Spalte d des 1. Anhangs zur 4. BImSchV wird durch § 3 der 4. BImSchV festgelegt, dass das Vorhaben der Industrieemissionsrichtlinie unterliegt.

Bislang ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung für die bestehenden Anlagenteile durchgeführt worden. Durch die wesentliche Änderung wird der Größenwert (Nr. 7.1.1 Spalte 1 in Anlage 1 zum UVPG) für die unbedingte UVP-Pflicht erstmalig überschritten. Eine Pflicht zur UVP wurde somit gemäß § 9 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 UVPG ausgelöst.

### 3.3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Auf Erteilung der Genehmigung besteht ein Anspruch, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG erfüllt sind. Die beantragte Genehmigung war zu erteilen, weil bei Beachtung der unter Ziffer 3 des Bescheides festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen

- sichergestellt ist, dass die Pflichten erfüllt werden, die sich aus § 5 BImSchG oder aus einer Rechtsverordnung zu § 7 BImSchG ergeben, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Gemäß § 6 Abs.1 Nr. 1 BImSchG sind insbesondere die Pflichten aus § 5 Abs. 1 BImSchG Teil des Prüfumfanges im Rahmen der Genehmigung.

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (Nr. 1);
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (Nr. 2);
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften (Nr. 3);

- Energie sparsam und effizient verwendet wird (Nr. 4).

Die Einhaltung dieser Betreiberpflichten aus § 5 Abs. 1 BImSchG sowie den anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften wird in den Nummern 3.4 und 4. näher beschrieben.

Die Verbindung der Genehmigung mit Auflagen und Bedingungen ist nach pflichtgemäßem Ermessen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

### 3.4. Fachtechnische Beurteilung der Anlage

Zu den Luftemissionen und den damit verbundenen Immissionen wurde ein Gutachten nach Anhang 3 der TA Luft angefertigt. Die Ausbreitungsrechnung wurde mit dem vom Umweltbundesamt vorgegebenen Rechenprogramm AUSTAL 2000 durchgeführt. Mit AUSTAL 2000 wurde eine Ausbreitungsrechnung für Gerüche, Stäube und Ammoniak durchgeführt. Die Immissionen sind bei den Schadstoffen als Schadstoffkonzentration, bei Gerüchen als Geruchsstundenhäufigkeit angegeben. Als Immissionsorte sind die Orte angesetzt, an denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten. Die Immissionen wurden anhand der TA Luft (Schadstoffe) bzw. der GIRL (Gerüche) bewertet.

Dem Gutachten können folgende Ergebnisse entnommen werden: Die prognostizierte Geruchsstundenhäufigkeit an den nächstgelegenen Immissionsorten liegt bei maximal 3,9 % der Jahresstunden. Demnach sind die zu erwartenden Geruchsjahresstunden geringer als 50 % der Immissionsrichtwerte nach GIRL und es besteht bezüglich des Immissionsfaktors Geruch die Möglichkeit für weitere landwirtschaftliche Vorhaben. Bezüglich Ammoniak wird durch das Vorhaben die Irrelevanzgrenze von  $3 \mu\text{g NH}_3/\text{m}^3$  nicht überschritten. Bei der Stickstoffdeposition kommt es an zwei Analysepunkten zu geringen Überschreitungen. Allerdings wird dort durch das Vorhaben die Immissionssituation deutlich verbessert, da die Werte mindestens halbiert werden. Bei Gesamtstaub und Bioaerosolen wird an den maßgeblichen Immissionsorten die Irrelevanzgrenze von  $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$  unterschritten, weshalb eine weitere Prüfung gemäß Bioaerosolleitfaden nicht nötig ist.

Aus dem Gutachten geht somit hervor, dass es durch das geplante Vorhaben generell zu einer Verbesserung der Immissionssituation kommt. An einigen Immissionspunkten findet sogar eine wesentliche Verbesserung statt.

Die beteiligten Fachstellen hatten, teilweise unter dem Vorbehalt von Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen die geplante Anlage.

## 4. Umweltverträglichkeitsprüfung

### 4.1. Rechtsgrundlagen, Verfahren

Herr Stefan Carl betreibt auf den Flurnummern 942, 942/1, 942/2, 942/3, 942/4, 937, 939, 938, 937/1, 936 der Gemarkung Kaltenbrunn eine Anlage zur Legehennenhaltung. Bisher genehmigt ist die Haltung von bis zu 59.950 Legehennen in Volierenhaltung (Genehmigung vom 17.8.2015; Aktenzeichen: 822-10-824 Nr. 19=44).

Die Anlage soll im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (wesentliche Änderung gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i.V.m. Nr. 7.1.1.1. des 1. Anhangs zur 4. BImSchV) erweitert werden. Die Erweiterung sollte ursprünglich auf 87.000 Hennenplätze erfolgen. Dazu sollten die bestehenden Ställe 1-4 voll belegt werden, der bestehende Stall 5 erweitert und ein neuer Stall 6 errichtet werden.

Herr Carl gab im Laufe des Verfahrens an, dass der Stall 6 nicht final geplant ist und nur als Erweiterungsreserve im Gutachten (Staub, Ammoniak, Geruch, Keime und Endotoxine) mit einberechnet worden ist. Da zum Stall 6 keine konkreten Planungsunterlagen von Herrn Carl vorgelegt werden konnten, zog Herr Carl den Antrag dahingehend zurück. Die Erweiterung ist demnach auf 79.000 Hennenplätze beantragt. Des Weiteren werden abweichend vom ursprünglichen Antrag auch die Lüftungsanlagen des Stalles 2 ertüchtigt. Das Immissionsschutzgutachten wurde dahingehend überarbeitet.

Der Geflügelhof Carl ist nicht als landwirtschaftlicher Betrieb im Außenbereich privilegiert. Ein Bauleitplanverfahren wurde durchgeführt.

Bislang ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung für die bestehenden Anlagenteile durchgeführt worden. Durch die wesentliche Änderung wird der Größenwert (Nr. 7.1.1 Spalte 1 in Anlage 1 zum UVPG) für die unbedingte UVP-Pflicht erstmalig überschritten. Eine Pflicht zur UVP wurde somit gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UVPG ausgelöst.

Grundlage für die Umweltverträglichkeitsprüfung stellen der UVP-Bericht (§ 16 Abs. 1 UVPG) in Form der Unterlagen zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung, Ersteller Michael Herdt, Stand 29.04.2018 dar. Der Untersuchungsraum für die Unterlagen zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde auf die Einwirkungsbereiche beschränkt, bei denen für die Betrachtungsfelder Geruch, Ammoniak, Stickstoff und Staub die Irrelevanzgrenze überschritten wird. Unabhängig davon wurde ein 1.000 m Radius um den Anlagenstandort angesetzt, der auch bei Unterschreiten des Irrelevanzgrenzwertes betrachtet wird. Dabei wurden relevante vorbelastende Betriebe ermittelt und berücksichtigt. Diesem Untersuchungsraum schließt sich das Landratsamt Coburg in dieser Umweltverträglichkeitsprüfung an. Des Weiteren wurden die folgenden Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden (§ 17 UVPG) berücksichtigt:

- Fachkundige Stelle für Wasserrecht, Stand 26.04.2018
- Wasserwirtschaftsamt Kronach, Stand 29.03.2018
- Bauamt LRA Coburg, Stand 28.02.2018
- AELF, Stand 27.02.2018
- Untere Naturschutzbehörde, Stand 31.01.2018
- Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Stand 24.04.2018
- BImSchG Gutachten Michael Herdt mit Nachreichungen, Stand 29.04.2018
- Nachtrag zum BImSchG Gutachten
- Untere Immissionsschutzbehörde, Stand 29.11.2018
- Schalltechnische Untersuchung, Stand 10.09.2019

Mit amtlicher Bekanntmachung vom 05.01.2018 in den regionalen Tageszeitungen (Coburger Tageblatt, Neue Presse) und dem Coburger Amtsblatt wurde die Umweltverträglichkeitsprüfung ortsüblich bekanntgegeben, § 19 Abs. 1 UVPG.

Der Umweltbericht wurde mit den übrigen Antragsunterlagen gem. § 19 Abs. 2 UVPG in der Zeit vom 23.12.2017 bis zum 02.02.2018 öffentlich in der Gemeinde Itzgrund sowie am Landratsamt Coburg ausgelegt. Es erfolgte eine Veröffentlichung auf der Internetseite des Landratsamtes Coburg. Die erhobenen Einwendungen wurden am 25.04.2018 im öffentlichen Erörterungstermin erörtert. Der Öffentlichkeit wurde somit gem. § 18 Abs. 1 Satz 2 UVPG im Rahmen der Beteiligung die Möglichkeit der Äußerung gegeben.

Das Beteiligungsverfahren entsprach den Anforderungen des § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG i.V.m. § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 bis 7 VwVfG i.V.m. Art. 78a BayVwVfG.

Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt, § 3 UVPG.

Dabei ist die Umweltverträglichkeitsprüfung ein unselbstständiger Teil eines verwaltungsbehördlichen Verfahrens, in diesem Fall Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens einer wesentlichen Änderung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i.V.m. Nr. 7.1.1.1. des 1. Anhangs zur 4. BImSchV. Entsprechend des Charakters als unselbstständiger Teil eines Verwaltungsverfahrens enthält das UVPG nach Konzeption der UVP-Richtlinie keine materiellen Umweltstandards, die an die Vorhaben gestellt werden. Maßgeblich für die Zulassungsentscheidung sind somit das Bundesimmissionsschutzgesetz und die entsprechenden Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Gesetzes.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter:

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Zulassungsentscheidung wird in den Ziffern 3.1; 3.2; 3.4; 3.5 und 3.6 sowie deren Unterpunkten mit umweltbezogenen Nebenbestimmungen versehen.

#### 4.2. Zusammenfassende Darstellungen der Umweltauswirkungen

- 4.2.1. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Ist-Zustand hinsichtlich der Empfindlichkeit und der Vorbelastung.

##### Schutzgut Mensch

Es werden die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen im Untersuchungsgebiet betrachtet:

- Wohnbebauung im Außenbereich (Lohhof 2), ca. 420 m südöstlich der Anlage.
- Wohnbebauung im Außenbereich mit Tierhaltung, ca. 450 m südöstlich der Anlage.
- Wohnbebauungen Kaltenbrunn und Itzgrund/Gleußen (beginnend in einer Entfernung von ca. 600 m bzw. ca. 800 m zur Anlage).

Neben der Wohnfunktion muss auch die Erholungsfunktion betrachtet werden: Erholung dient der Sicherung bzw. Weiterentwicklung der geistigen und körperlichen Potentiale des Menschen. Die Erholung kann gezielt oder spontan erfolgen, sowohl in der Freizeit als auch im Berufsalltag. Daraus ergeben sich vielfältige Anforderungen an ein entsprechendes Angebot an Erholungsflächen und -einrichtungen.

Das Planungsgebiet befindet sich außerhalb der im Zusammenhang bebauten Fläche an der Gemeindeverbindungsstraße nach Lohhof. Der gemeindliche Rundwanderweg „Storchenweg“ führt direkt an der Anlage vorbei, wurde jedoch erst angelegt, nachdem der Geflügelhof Carl bereits bestand.

Beurteilung nach Bedeutung und Empfindlichkeit des Schutzgutes Mensch:

Das Untersuchungsgebiet selbst spielt aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der bereits vorhandenen Bebauung nur eine geringe Rolle für die Erholung. Da das Untersuchungsgebiet nicht als Naherholungsgebiet dient, kann hierfür von einer geringen Schutzwürdigkeit ausgegangen werden.

#### Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Gemeinde Itzgrund gehört zur naturräumlichen Haupteinheit „Itz-Baunach-Hügelland“ der Haupteinheitengruppe des Fränkischen Keuper-Lias-Landes. Kaltenbrunn liegt an der östlichen Talflanke der Itz, welche aus dem Thüringer Wald in südlicher Richtung zum Main hin verläuft. Im Flusstal dominiert die Grünlandnutzung, die Talflanken werden ackerbaulich genutzt.

#### Biotope

Im Einwirkungsbereich des Geflügelhofs Carl befinden sich zwei Biotoptypen:

- Bäume am Weizenbach (Flurstücke 140 und 141)
- Magerrasen (Flurstücke 132, 133 und 135)

#### FFH-Gebiet

Es befindet sich ein FFH-Gebiet im Einwirkungsbereich der Anlage. Es handelt sich hierbei um das ca. 590 m nordwestlich liegende FFH-Gebiet „Itztal von Coburg bis Baunach“ mit der Gebietsnummer 5831-373. In diesem Gebiet befinden sich Arten, die auf der Roten Liste vorkommen (z.B. Castor fiber - Europäischer Biber; Cottus gobio - Groppe) - und einige andere Arten.

#### Überschwemmungsgebiete, Flüsse, Bäche und Heilquellen

Innerhalb des Beurteilungsgebietes befindet sich in ca. 440 m Entfernung nordwestlicher Richtung das Überschwemmungsgebiet „Itz“. Der Weizenbach verläuft etwa 90 m nordöstlich der Anlage. Das Fließgewässer „Itz“ liegt in ca. 812 m Entfernung nordwestlich des Anlagenstandortes.

#### Landschaftsschutzgebiete

Das Landschaftsschutzgebiet „Südlicher Itzgrund“ beginnt ca. 300 m nordwestlich des Standortes.

### Vogelschutzgebiet

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet befindet sich ca. 300 m nordwestlich der Anlage. Es trägt die Gebietsnummer 5831-471 – „Itz-Rodach-Baunachau“.

### Naturpark

Der nächstgelegene Naturpark („Haßberge“) befindet sich außerhalb des Einwirkungsbereiches in ca. 1.520 m westlicher Richtung.

### Naturschutzgebiet

Es befinden sich keine als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Flächen im Einwirkungsgebiet der Anlage.

### Waldgebiete

Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich mehrere kleine Waldgebiete (die nächste zusammenhängende Waldfläche liegt in einer Entfernung von 800 m). Durch den Wegfall des menschlichen Einflusses an dem Standort, würde sich die freie Landschaft in einen Buchenwald wandeln.

### Tiere und Biologische Vielfalt

Die im Untersuchungsgebiet liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen werden mit ortsüblichen Kulturen, wie Getreide, Mais, Zuckerrüben, Raps, Kartoffeln usw. bestellt. Ackerschutzbrechen und artenreiche Saumstrukturen liegen nicht vor. Die Erweiterung des Geflügelhofs Carl hat keine negativen Auswirkungen auf die artenarmen und intensiv genutzten landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die biologisch wertvolleren Bereiche haben einen größeren Abstand zur geplanten Erweiterung. Im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich zudem das zur NATURA 2000 zugehörige Gebiet, welches zu den bedeutendsten naturnahen Flusslandschaften Bayerns zählt und überregionale Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund hat. Es gilt als wichtiger Lebensraum für viele bedrohte Vogelarten (z.B. Weißstorch, Eisvogel, Wachtelkönig und viele mehr). Auch der Biber sowie groppenartige Fische und der Dunkle und Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling sind in diesem FFH-Gebiet beheimatet.

Beurteilung nach Bedeutung und Empfindlichkeit der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Die Artenvielfalt ist durch die landwirtschaftliche Nutzung mit ortsüblichen Kulturen im Grünflächenbereich nicht stark ausgeprägt. Die Empfindlichkeit des Gebietes ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung gering bis mittel eingestuft.

Es gehen von der bestehenden Anlage Ammoniakemissionen, Geruchsemissionen sowie Staubemissionen aus. Da zu dem derzeitigen Gebäudebestand mit seinen Brut- und Aufenthaltsmöglichkeiten heimischer Vögel lediglich ein neues Stallgebäude hinzukommt, kann davon ausgegangen werden, dass durch die Baumaßnahmen kaum bzw. allenfalls vorübergehend Beeinträchtigungen für die Vögel entstehen. Aus diesen Ausführungen ergibt sich für das Schutzgut Tier eine mittlere Empfindlichkeit.



Für das Schutzgut Pflanzen lässt sich festhalten, dass im Untersuchungsgebiet nur ortsübliche Kulturen der Landwirtschaft vorhanden sind. Dies sind z.B. Kulturen wie Getreide, Mais, Zuckerrüben, Raps und Kartoffeln. Ackerschutzstreifen und artenreiche Saumstrukturen liegen nicht vor. Aufgrund der artenarmen und intensiv genutzten landwirtschaftlichen Nutzflächen wird dem Schutzgut Pflanzen eine geringe Empfindlichkeit zugeordnet.

Bei den Waldflächen als stickstoffempfindliche Flächen kann von einer geringen bis mittleren Empfindlichkeit ausgegangen werden.

### Schutzgut Boden

Das Untersuchungsgebiet um die bestehende Anlage gestaltet sich als eine Folge von Schwellen und Rücken. Die Böden im Planungsgebiet sind geprägt vom Unteren Keuper, durchsetzt von Lößlehm. Altlastenverdachtsflächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes oder belastete Böden sind innerhalb des Einwirkungsbereichs nicht bekannt.

#### Beurteilung nach Bedeutung und Empfindlichkeit des Schutzgutes Boden

Als Boden werden die oberen 2 m der Erdkruste verstanden. Er dient als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Durch das Zusammenspiel von Klima, Vegetation und Bodenlebewesen wurden aus verwitterten Gesteinsschichten unterschiedliche Böden gebildet, die sich stetig weiterentwickeln. Böden liefern den Menschen und Tieren Nahrungsmittel und nachwachsende Rohstoffe, sie speichern einen Teil des Niederschlagswassers und schützen durch ihr Filtervermögen das Grund- und Oberflächenwasser vor Schadstoffen.

Die von der Anlage emittierten Schadstoffe, wie z.B. Ammoniak oder Staub, wirken grundsätzlich auch auf die Bodenflächen. Laut Immissionsschutzgutachten sind die von der Anlage verursachten Ammoniakkonzentrationen in der Luft und Ammoniakdepositionen am Boden gering. An den benachbarten Waldflächen liegen die errechneten Werte weit unter dem jeweiligen Irrelevanzkriterium hinsichtlich der Konzentrationen und weit unter dem Abscheidungskriterium des LAI-Leitfadens hinsichtlich Stickstoffeinträgen.

Im Immissionsschutzgutachten wird deutlich, dass sich durch die Ertüchtigung der Kamine im Zuge der Erweiterung des Geflügelhofs Carl die bestehende Situation in allen Teilen verbessern wird. Somit sind nur geringe negative Umweltwirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Den im Untersuchungsraum vorhandenen Böden wird aufgrund ihrer Merkmale und der ökologischen Bedeutung sowie ihrer aktuellen Nutzung als Acker eine mittlere Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit zugeordnet.

### Schutzgut Fläche

Die Erweiterung der Anlage erfolgt auf bisher nicht versiegelten Flächen. Es ist allerdings nicht von einer un bebauten, nicht zersiedelten und unzerschnittenen Freifläche auszugehen. Die bestehenden Gebäude sind in unmittelbarer Nähe zur geplanten Erweiterung.

#### Beurteilung nach Bedeutung und Empfindlichkeit des Schutzgutes Fläche:

Da aufgrund der bestehenden Gebäude bereits eine Zersiedlung gegeben ist, wird eine mittlere Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit zugeordnet.

## Schutzgut Wasser

### Grundwasser

Grundwasser ist Teil des natürlichen Wasserkreislaufes, das aus versickernden Niederschlägen entsteht. In unterirdischen Poren und Klüften sammelt sich das Wasser und bewegt sich dem Gefälle folgend. Grundwasser stellt einen wertvollen Rohstoff dar.

Der Standort der geplanten Anlage liegt in keinem Wasserschutzgebiet. Die beiden nächsten Wasserschutzgebiete befinden sich knapp außerhalb des Einwirkungsbereiches der Anlage. Es handelt sich hierbei zum einen um das Wasserschutzgebiet „Itzgrund Brunnen 2 Kaltenbrunn“ ca. 1.000 m südwestlich des Geflügelhofs mit der Gebietsnummer 2210583100050, zum anderen handelt es sich um das Wasserschutzgebiet „Itzgrund TB Bodelstadt“ mit der Gebietsnummer 2210583100069 in etwa 1.020 m nordwestlicher Richtung.

Die Schüttungen des betriebseigenen Brunnens reichen für die erhöhte Entnahme aus.

Beurteilung nach Bedeutung und Empfindlichkeit des Grundwassers:

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine Gewässer vorhanden. Auch Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Belastungen des Grundwassers durch versickernde Schadstoffe o.ä. sind nicht zu befürchten. Aufgrund der Ergiebigkeit und der hohen Wasserleitfähigkeit wird dem Schutzgut Grundwasser eine mittlere Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit zugesprochen.

### Fließ- und Stillgewässern

Gewässer werden nicht unmittelbar durch den Bau und die erweiterte Anlage tangiert. Der Weizenbach verläuft nordöstlich der Anlage in ca. 90 m Entfernung. In ca. 812 m Entfernung in nordwestlicher Richtung fließt die Itz. Der Weizenbach ist ein linker Zufluss der Itz und fließt durch den Ort Kaltenbrunn. Die Itz ist ein rechter Nebenfluss des Mains in Thüringen und Oberfranken. Der Fluss ist etwa 80 km lang und hat ein 1029 km<sup>2</sup> großes Einzugsgebiet. Er entspringt nordöstlich von Eisfeld im Thüringer Schiefergebirge auf 673 m ü. NN am Fuße des Bleißberges in Stelzen im Landkreis Hildburghausen.

Beurteilung nach Bedeutung und Empfindlichkeit von Fließ- und Stillgewässern:

Die Emissionen der geplanten Erweiterung können neben Luft und Boden auch benachbarte oder weiter entfernte Gewässer belasten. Aufgrund der geplanten Erweiterung des Geflügelhofs Carl, insbesondere durch die geplante Freilandhaltung, kann es zu vermehrten Schadstoffeinträgen in den Boden und somit zu Belastungen der Fließgewässer durch versickernde Schadstoffe o.ä. kommen.

Die Fließgewässer verlaufen zum Teil innerhalb des Untersuchungsraumes in etwa 812 m nordwestlicher Richtung, ebenso der Weizenbach, der in etwa 90 m nordöstlicher Richtung fließt. Aufgrund der Entfernung, der Ergiebigkeit und der hohen Wasserleitfähigkeit wird dem Schutzgut Fließ- und Stillgewässer eine mittlere Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit zugesprochen.

### Schutzgut Luft/Klima

Die Hauptwindrichtung am Standort ist Südwest mit einem Nebenmaximum aus Südost. Im Untersuchungsraum der geplanten Anlage gibt es einen weiteren landwirtschaftlichen Betrieb. Der nächstgelegene Betrieb mit Tierhaltung liegt in einer Entfernung von ca. 450 m östlich des Geflügelhofs. Das Gut Merkendorf liegt mit etwa 1.200 m Entfernung östlicher Richtung außerhalb des Untersuchungsraumes.

Am Standort des Geflügelhofs Carl betragen die Jahresdurchschnittstemperaturen etwa 8°C. Das Klima ist mäßig feucht bei einer jährlichen Niederschlagsmenge von 700 mm.

Beurteilung nach Bedeutung und Empfindlichkeit des Schutzgutes Luft/Klima:

Durch Versiegelung von Flächen als Freiflächen oder durch die Errichtung von großen Baumassen kann durch Aufheizung das Klima beeinträchtigt werden (z.B. Städte). Gebäude größerer Höhe können für das Kleinklima relevante Luftströmungen behindern oder beeinflussen.

Die klimatischen Verhältnisse werden im Außenbereich durch die Maßnahme nicht verändert. Eine großflächige Versiegelung des Bodens mit Folgen für eine Aufheizung der Luft findet nicht statt.

Dem Schutzgut Klima wird eine mittlere Empfindlichkeit zugesprochen. Für das Schutzgut Luft/Klima ergeben sich durch das Vorhaben nur geringe umweltrelevante Auswirkungen.

### Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

Die bereits bestehende Betriebsstätte befindet sich in einer offenen, von Landwirtschaft geprägten Landschaft. Dies gilt auch für die geplante Anlage. In deren Umgebung befindet sich ein weiterer landwirtschaftlicher Betrieb sowie die Ortschaften Kaltenbrunn und Itzgrund/Gleußen mit der entsprechenden Infrastruktur.

Der Einfluss auf das Landschaftsbild orientiert sich daran, wie weit die Ställe sichtbar sind. Der Standort der Anlage liegt in einer Höhe von ca. 300 m über NN. Das angrenzende Gelände steigt in Richtung Norden minimal an. Auch in Richtung Süden ist ein leichter Geländeanstieg zu messen. Bei den geplanten Veränderungen des Gebäudebestandes handelt es sich um die Erweiterung des bestehenden Stallgebäudes 5 sowie der Schaffung einer Auslaufmöglichkeit für die Legehennen dieses Stalles. Der erweiterte Stall hat zukünftig eine Grundfläche von 85 m x 7 m. Für die Auslaufmöglichkeiten der Legehennen sind 64.000 m<sup>2</sup> geplant. Des Weiteren erfolgen die Erhöhungen der vorhandenen Kamine auf 10 m über Grund und 3,50 m über First an den bereits bestehenden Stallgebäuden 1,2,3,4 und 5.

Beurteilung nach Bedeutung und Empfindlichkeit des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild:

Das erweiterte Stallgebäude vergrößert die Hofstelle in südwestlicher Richtung. Durch die schon bestehende Hofstelle mit den Stallungen sind bereits Vorbelastungen am Standort vorhanden, so dass die Sichtwirkung durch Gebäude im gegebenen offenen Agrarland nur unwesentlich geändert wird. Das für eine Agrarlandschaft charakteristische Landschaftsbild reagiert auf Neubauten mit einer mittleren Empfindlichkeit. Die bestehende Situation wird durch die Maßnahme nicht wesentlich verschlechtert.

### Schutzgut Kultur- und Sachgüter

#### Baudenkmäler

Im direkten Umfeld des Standortes befinden sich mehrere schutzwürdige Objekte. Es handelt sich hierbei um einige denkmalgeschützte Fachwerkhäuser in den Ortschaften Itzgrund/Gleußen und Kaltenbrunn. Die Entfernung beträgt zwischen 600 m und 800 m.

#### Boden- und archäologische Geländedenkmäler

Bei den bisherigen Baumaßnahmen am Standort wurden keine Bodendenkmäler im Untersuchungsraum gefunden. Ein Bodendenkmal befindet sich in 1.500 m östlicher Richtung außerhalb des Untersuchungsraumes. Es handelt sich hierbei um eine Siedlung der Linearbandkeramik.

Beurteilung nach Bedeutung und Empfindlichkeit des Schutzgutes Kultur und Sachgüter:

Die Empfindlichkeit der Baudenkmäler kann als mittel bis gering eingestuft werden. Die Empfindlichkeit der Boden- und archäologischen Geländedenkmäler wird als gering eingestuft.

#### 4.2.2. Umweltauswirkungen, Quantifizierung und Wahrscheinlichkeit relevanter Umweltauswirkungen

##### Bodenversiegelung, Bodenabtrag

Durch die Baugrubenerstellung und die Erschließung geht Boden verloren. Baubedingt geht die Bodenfunktion an den zu bebauenden Flächen verloren. Betriebsbedingt geht der Boden auf den restlichen Freiflächen nicht verloren, da diese Flächen weiterhin als landwirtschaftliche Flächen genutzt werden.

Es werden ca. 932,75 m<sup>2</sup> Fläche zusätzlich für die Erweiterung des Stalles 5 versiegelt. An diesen Stellen geht die Bodenfunktion verloren. Die zu versiegelnden Flächen sind artenarme, intensiv genutzte Ackerflächen.

Während der Bauarbeiten geht für die Baugrubenerstellung und die Erschließungswege Boden verloren.

##### Geruchsimmissionen

Durch die Anlage gehen Geruchsemissionen aus. Die Geruchsimmissionen wurden in einem Gutachten untersucht. Für die geplante Erweiterung werden an den relevanten Immissionsorten Geruchsstundenhäufigkeiten von 1,1 bis 3,9 % der Jahresstunden ermittelt. An allen Immissionsorten ergibt sich eine Verbesserung zum derzeitigen Bestand bezüglich der Geruchsstundenhäufigkeiten.

##### Ammoniak- und Stickstoffdeposition

Im Einwirkungsbereich der Anlage liegt das nächste stickstoffempfindliche Ökosystem (Bäume am Weizenbach) ca. 90 m nordöstlich. Der TA Luft-Mindestabstand von zukünftig 451 m zum nächsten stickstoffempfindlichen Ökosystem wird somit nicht eingehalten. Die Stickstoff-Vorbelastung kann der Datenbank des Umweltbundesamtes entnommen werden. Sie weist für die Flächen des nahegelegenen Waldgebiets folgenden Wert aus: Mischwald 15 kg N/(ha\*a).

Als Zusatzbelastung werden die Immissionen, die durch die geplante Gesamtanlage Geflügelhof Carl entstehen, bezeichnet. Als nächstgelegenes stickstoffempfindliches Ökosystem im Sinne der TA Luft sind die beiden Biotope nordöstlich des Geflügelhofs zu nennen.

Die gutachterliche Ammoniakimmissionsprognose ergibt an den maßgeblichen Immissionsorten eine Zusatzbelastung von 0,31 bis 2,28 µg/m<sup>3</sup>. Auch hier ist eine Verbesserung im Vergleich zur Bestandssituation gegeben.

#### Geräusche der Anlage und des Straßenverkehrs

Als wesentliche Geräuschquellen der Anlage an sich sind die Ventilatoren der Stalllüftung zu nennen. Eine Zusatzbelastung würde aus Stall 6 resultieren (4 neue Ventilatoren). Da der Antrag in dieser Hinsicht jedoch nicht weiter verfolgt wird, ist mit keinen anlagenspezifischen Zusatzbelastungen zu rechnen. Die Bestandsbelastung mit Lärm durch die Anlage wurde bereits in früheren Genehmigungsverfahren geprüft. Ergebnis war, dass sämtliche Grenzwerte aufgrund der großen Entfernungen zu den Immissionsorten eingehalten werden.

Für die Fahrten auf öffentlichen Verkehrsflächen findet eine Vermischung mit dem öffentlichen Verkehr statt, da die Straße zur Anlage nicht eine Zufahrtsstraße nur für die betreffende Anlage ist, sondern auch von anderen genutzt wird. Somit ist der Fahrverkehr nicht nur der Anlage zuzuordnen und geht im allgemeinen Verkehr der vielbefahrenen B4 unter.

Der bestehende Verkehr wird sich durch die Erweiterung des Betriebes nur unwesentlich verändern. Somit ist nicht davon auszugehen, dass erhöhte Lärmbelastungen durch gesteigerten Verkehr entstehen. Das Transportaufkommen des erweiterten Betriebs Carl steht in keinem Verhältnis zu dem üblichen Verkehrsaufkommen der zwischen Kaltenbrunn und Itzgrund/Gleußen verlaufenden B4.

Während der Errichtung werden Baumaschinen eingesetzt, die ebenfalls Schallemissionen hervorrufen.

Es kann hier von einem Schalleistungspegel  $L_{wa}$  von ca. 100 dB(A) ausgegangen werden.

#### Staubemission

Die von der Anlage zukünftig verursachten Staubemissionen überschreiten mit 2,58 kg Staub/h die Bagatellgrenzen der TA Luft (1,49 kg Staub/h für gerichtete Quellen).

Zur Bestimmung der Hintergrundbelastung kann auf die Daten des lufthygienischen Jahresberichts (akt. 2015) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zurückgegriffen werden. Am Standort des Geflügelhofs Carl ist allerdings keine Station verfügbar. Daher wird hilfsweise auf die Messwerte der Stationen in Bamberg und Kulmbach zurückgegriffen. Es werden Werte einer vorstädtischen Hintergrundbelastung und damit konservative Werte für den Anlagenstandort geliefert.

Die erwarteten Depositionen werden auch bei Berücksichtigung einer allgemeinen Hintergrundbelastung den Grenzwert von 350 mg/(m<sup>2</sup>\*d) ebenfalls nicht erreichen. Es bleibt darüber hinaus Spielraum für die Emissionen des hier nicht weiter betrachteten Betriebs Lohhof 1, der in geringem Umfang Staub emittiert. Aus den Ausbreitungsberechnungen des Immissionsschutzgutachtens geht hervor, dass die erwarteten Staubkonzentrationen an den Beurteilungspunkten in erheblichem Umfang sinken.

### Festmistanfall

Der Festmistanfall beträgt je 1.000 Tiere im mittleren Jahresbestand ca. 24,5 Tonnen im Jahr. Durch die Erhöhung der Hennenzahl erhöht sich der Anfall an Festmist. Für die 6.500 Hennenplätze in Freilandhaltung ergibt sich ein zusätzlicher Anfall in Höhe von 143 t. Dabei wurde berücksichtigt, dass in der Freilandhaltung ca. 10% des Hühnerfestmistes im Auslauf anfällt und nicht gesammelt wird. Die restlichen 12.500 Legehennen ergeben ca. 306 t im Jahr. Es sind somit 449 t zusätzlicher Festmist, welcher verwertet werden muss. Dieser wird ohne Zwischenlagerung wöchentlich an eine Biogasanlage abgefahren.

#### 4.2.3. Vermeidungs- und Verminderungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Eine Alternativplanung zum geplanten Standort wurde nicht durchgeführt. Es handelt sich um die Erweiterung eines bestehenden Betriebs. Die Forderung, die Erweiterung als separate Anlage auf einem anderen Grundstück durchzuführen, wäre unverhältnismäßig. Alternative Standorte würden ferner zu einer Zersiedelung des Gebiets führen.

### Schutzgut Mensch

Durch die geplante Baumaßnahme werden keine Flächen in Anspruch genommen, die der Erholung dienen. Die Wegebeziehung bleibt bestehen und die Gesamtfunktion des Agrarraumes als Naherholungsgebiet wird nur gering beeinflusst. Nach Inbetriebnahme des erweiterten Stalles sowie des Neubaus kann von einer schwachen Beeinträchtigung durch Geruch im unmittelbaren Nahbereich der Anlage ausgegangen werden. Der Erholungsfaktor Ruhe wird ebenfalls nur geringfügig und vor allem während der Bauphase im unmittelbaren Nahbereich der Anlage beeinflusst. Von der Anlage ausgehende Lärmemissionen werden durch moderne, schallsisolierende Baumaterialien und durch die geschlossene Bauweise weitestgehend reduziert.

Die anfallenden Fahrten werden über die bereits bestehenden Verkehrswege zum Geflügelhof Carl realisiert. Von der Anlage ausgehende Keimfreisetzung werden durch die Einhaltung der guten fachlichen Praxis minimiert. Dazu werden notwendige bauliche Einrichtungen und Regeln aufgestellt. Hierzu gehören:

- die Bereitstellung geschlossener Kadavertonnen
- betriebsfremden Personen ist das Betreten der Stallgebäude untersagt

Eine Verbreitung von Tierseuchenkeimen ist somit weitestgehend ausgeschlossen. Dies gilt sowohl für die Übertragung durch die Luft (Bioaerosole) als auch von Mensch zu Mensch (Landwirt als Überträger).

Das Restrisiko für das Schutzgut Mensch kann als nicht erheblich eingestuft werden.

### Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt

#### Tiere

Durch den Bau der Stallanlagen und den dazugehörigen Gebäuden geht Ackerfläche verloren. Die verloren gegangene Fläche ist in Bezug auf die noch bestehende Freifläche gering. Brut- und Ruheplätze sind nicht direkt betroffen.

Für die in diesem Gebiet auftretenden Vogelarten kann als Restrisiko das Wegfallen der Ackerfläche als Nahrungsgebiet genannt werden. Es sollte während der Vogelbrutzeit (01.03.-30.09.) die Baufeldfreimachung und keine Entnahme von Gehölzen erfolgen.

Die Risikominderung der Einflüsse auf die Säugetiere erfolgt durch Beschränkung der Versiegelung auf ein Mindestmaß.

#### Pflanzen und Biologische Vielfalt

Durch den Stallbau geht Ackerfläche verloren. Die Neuversiegelung soll auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die zusätzlich zu versiegelnde Fläche befindet sich auf dem Betriebsgelände des bereits vorhandenen Standortes. Somit kann die vorhandene Erschließung genutzt werden. Die Eingriffe durch neue Flächenversiegelungen werden vollständig durch folgende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert:

- Eingrünungen am Standort
- Anlage einer Streuobstwiese
- Extensive Wiesennutzung

Bei der Wahl der Ausgleichsmaßnahmen wurde berücksichtigt, dass der Charakter einer offenen, weiten Feldflur erhalten bleibt. Es wurde die Teilfläche des Grundstücks Flurnummer 811/1 in der Gemarkung Grub herangezogen. Die Gesamtgröße des Grundstücks beträgt 7.100 m<sup>2</sup>. Zurzeit existiert hier intensiv genutztes Grünland. Der Eingriff auf das Schutzgut Pflanzen ist nachhaltig, aber nicht erheblich. Das Restrisiko kann ebenfalls als nicht erheblich betrachtet werden. Die Ausgleichsfläche wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens festgelegt. Damit ist auch für das Verfahren nach Bundesimmissionsschutzrecht ein Ausgleich erbracht.

#### Wald

Waldflächen befinden sich in einer Entfernung von ca. 800 m bis 1.000 m in diversen Richtungen zur Anlage, gemessen vom Mittelpunkt der bestehenden Anlage. Das Risiko für die Waldflächen soll minimiert werden, indem die Anlage nach dem neuesten Stand der Technik betrieben wird. Auf das Risiko für die betreffenden Waldflächen wird nicht genauer im Immissionsschutzgutachten eingegangen, da der Mindestabstand zu Waldflächen von 450,56 m eingehalten wird. Es ist aufgrund der Einhaltung der einschlägigen Richtwerte mit keinem verbleibenden Restrisiko zu rechnen.

#### Schutzgut Boden

Durch bauliche Maßnahmen und gute fachliche Praxis wird einem Stoffeintrag in den Boden entgegengewirkt. Während des Betriebs ist ein N-Eintrag in den Boden der Auslaufflächen zu erwarten.

Mit vorhandenem Oberboden wird fachgerecht umgegangen. Dies dient dem Schutz und der späteren Wiederverwendung des Naturgutes Oberboden. Maßnahmen sind die Beschränkung der Straßen- und Wegequerschnitte und deren Versiegelung auf ein Mindestmaß.

Die Baustelleneinrichtungsflächen werden ebenfalls auf ein Mindestmaß beschränkt. Die Flächen werden außerhalb späterer Vegetations- und Grünflächen und empfindlicher Vegetationsstrukturen angelegt. Die Ver- und Entsorgungsleitungen werden gebündelt unterhalb von Wegen und Straßen verlegt, sodass dadurch ein späterer Vegetationsverlust durch

Einschränkung des Wurzelraumes vermieden wird. Zum Schutz des Oberbodens wird dieser während der Bauphase in nutzbarem Zustand erhalten. Dabei werden folgende Punkte beachtet:

- Abtrag nur mit abgetrocknetem Boden
- bei Abtrag und Zwischenlagerung Trennung von Ober- und Unterboden
- kein Einmischen von Fremdmaterialien
- sofortige Begrünung des Lagers. Günstig sind tiefwurzelnde, winterharte Pflanzen, wie Luzerne, Lupine, Ölrettich, etc.
- Schütthöhe für das Oberbodendepot maximal 2 m

#### Schutzgut Fläche

Der Flächenbedarf kann nicht weiter reduziert werden, da die Größe der zu versiegelnden Fläche durch die tierschutzrechtlich geforderten Abmessungen des Stallgebäudes definiert ist.

#### Schutzgut Wasser

Während des Betriebes ist eine Verunreinigung des Wassers technisch auszuschließen. Während der Bauarbeiten werden durch Auswahl der Bau- und Oberflächenmaterialien Verunreinigungen ausgeschlossen. Durch die Errichtung einer Kleinkläranlage wird das Risiko während eines Störfalls im Vergleich zum aktuellen Bestand (abflusslose Grube) erheblich reduziert.

#### Schutzgut Luft/Klima

Alle Emissionen der Anlage werden für den laufenden Betrieb durch technische Vorkehrungen weitestgehend minimiert. Die Lüftungen der Stallgebäude sind dafür nach den Vorgaben der DIN 18910 und der TA Luft ausgelegt worden. Zusätzlich werden die Maßgaben, welche sich aus dem Immissionsschutzgutachten ergeben (z.B. Ablufthöhe, Abluftgeschwindigkeit, Ventilatorendurchmesser u.ä.), umgesetzt. Es werden Ablufthöhen von 10 m über Grund und mindestens 3 m über First bei einer konstanten Abluftgeschwindigkeit realisiert.

Durch die Baumaßnahme und die daraus resultierende Größe der Versiegelung kommt es zu geringen kleinklimatischen Beeinträchtigungen. Durch die Beschränkung der Versiegelung auf das erforderliche Mindestmaß ist nur mit einer geringen Beeinträchtigung und keinem verbleibenden Restrisiko zu rechnen.

#### Schutzgut Landschaftsbild

Die Veränderung des Landschaftsbildes ist zunächst durch Planungsalternativen nicht weiter zu verringern bzw. nicht vermeidbar. Ersatzmaßnahmen sind erforderlich, die in einem Eingriffs- und Ausgleichsplan erarbeitet werden. Durch die Gestaltung der Außenfassaden in gedeckten Farben und nicht reflektierenden Materialien sowie der Anordnung der Bauwerke im Gelände und den geplanten Bepflanzungen mit heimischen Hecken am Betriebsgelände werden die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gemindert.

### 4.3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Aus den zuvor dargestellten Auswirkungen, den Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie der Berücksichtigung der Empfindlichkeit und der Vorbelastung der Schutzgüter werden nun die



zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen (durch Errichtung, den Betrieb, Betriebsstörungen und Unfällen sowie aufgrund der Stilllegung) dargestellt und bewertet.

#### Schutzgut Mensch

Für das Schutzgut Mensch sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Beeinträchtigungen ergeben sich durch Gerüche, Staub, Lärm und Bioaerosole. Diese sind jedoch nicht erheblich.

Die Ausbreitungsrechnung mittels AUSTAL 2000 belegt, dass die bestehende Wohnbebauung im Untersuchungsraum keinen unzulässigen Geruchswahrnehmungen ausgesetzt wird.

Die Lärmentwicklung während der Bauphase durch Baumaschinen und Lkw-Bewegungen kann aufgrund der großen Entfernung zur nächsten Wohnbebauung als erhebliche Auswirkung ausgeschlossen werden. Es werden maximal 103 dB(A) am Anlagenstandort prognostiziert.

Ebenso werden durch die Ventilatoren als größte Geräuschquelle während des Betriebs keine unzulässigen Lärmwerte erreicht. Prognostiziert werden an den Grundstücksgrenzen 65 dB(A), sodass die Grenzwerte an der nächsten Wohnbebauung (450 m Entfernung) eingehalten werden.

Die Staubbelastung wurde im Gutachten per Ausbreitungsrechnung untersucht. Es werden die vorgeschriebenen Richtwerte eingehalten. Die Beeinträchtigungen sind somit nicht erheblich.

Die Bewertung der Bioaerosole des Vorhabens erfolgte gemäß dem aktuellen LAI-Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosolen. Das ursprüngliche Vorhaben zeigte für den Analysepunkt 1 (Wohnbebauung in Lohhof) eine Überschreitung der Irrelevanzschwelle für Bioaerosole, ohne weitere Untersuchungen durchzuführen. Begründet wurde dies mit einer Verbesserung zum bisherigen Bestand. Das Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Gesundheit konnte dieser Argumentation nicht folgen und forderte genauere Untersuchungen. Daraufhin wurde die Planung abgeändert. Durch Ertüchtigung der Lüftung von Stall 2 wird auch für den Analysepunkt 1 die Irrelevanzschwelle nicht überschritten. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Bioaerosole können somit ausgeschlossen werden.

#### Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Für das Schutzgut Tiere einschließlich Artenvielfalt sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Tiere können durch von der Anlage ausgehendem Lärm, Emissionen und Staub gestört werden. Außerhalb der Vogelbrutzeit ist durch den Bau mit keinen negativen Auswirkungen auf die Tierwelt zu rechnen. Der Anlagenstandort beherbergt keine ökologisch wertvollen Bereiche mit geschützten oder streng geschützten Arten. Aufgrund der Abstände zu den schützenswerten Landschaftsbestandteilen ist dort durch die Staub- und Ammoniakemission nicht mit negativen Einflüssen zu rechnen. Für das benachbarte FFH Gebiet wurde in den eingereichten Unterlagen eine FFH-Vorprüfung durchgeführt, die von der Unteren Naturschutzbehörde geprüft wurde. Ergebnis der FFH-Vorprüfung ist, dass das Vorhaben ohne FFH-Verträglichkeitsprüfung realisiert werden kann.

Für das Schutzgut Pflanzen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Pflanzen können durch Bodenversiegelung, Staub und Stickstoffemissionen beeinträchtigt werden.

Die Beeinträchtigung durch den Lebensraumverlust durch Bodenversiegelung wird durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Auch sind keine streng schützenswerten Pflanzen oder ökologisch wertvolle Pflanzen am Anlagenstandort heimisch.

Die Berechnungen im Gutachten zeigen auf Seite 38 eine zum Teil deutliche Verbesserung der Stickstoffimmission für sämtliche Analysepunkte. Die Maßnahme wirkt sich somit positiv auf stickstoffempfindliche Arten aus.

Für den Wald als Sonderform des natürlichen Lebensraumes sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Der Wald könnte von der Anlage durch Staub und Stickstoffdepositionen, die von der Anlage ausgehen, beeinträchtigt werden. Die nächsten als Wald einzustufenden Flächen befinden sich in ca. 800 m Abstand zur Anlage. Da der Mindestabstand nach TA Luft eingehalten wird, sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

#### Schutzgut Boden

Für das Schutzgut Boden sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Der Boden kann hauptsächlich durch Stickstoffeinträge und Staub durch die Anlage belastet werden. Ebenfalls führt die Versiegelung von Flächen zu einem Eingriff in das Schutzgut Boden. Der Ausstoß und damit der Eintrag von Stoffen in den Boden wurden im Immissionsschutzgutachten behandelt. Eine Überschreitung von Grenzwerten ist nicht zu erwarten.

Die Abgabe des Hühnertrockenkots an Landwirte zur Aufbringung auf deren Fläche bzw. an einen Biogasanlagenbetreiber stellt eine ordnungsgemäße Entsorgung des Hühnertrockenkotes dar. Bei der vorgeschriebenen Einhaltung der Dünge-VO wird die Auswirkung auf das Schutzgut Boden als nicht erheblich eingestuft.

#### Schutzgut Fläche

Für das Schutzgut Fläche (zu verstehen als unbebaute, nicht zersiedelte und unzerschnittene Freiflächen) sind keine erheblichen Umwelteinwirkungen zu erwarten.

Die Bodenversiegelung während der Bauphase wird durch Maßnahmen zum Schutz des Bodens reversibel gestaltet. Nach der Errichtung des Stalles wird die Bodenversiegelung für die Baugrubenerstellung und die Erschließungswege rückgängig gemacht. Die Bodenversiegelung durch den Stall an sich ist nicht vermeidbar. Die Bodenversiegelung von ca. 932,75 m<sup>2</sup> ist für das Vorhaben angemessen, mit dem Schutzgut Fläche wird sparsam umgegangen.

#### Schutzgut Wasser

Für das Schutzgut Wasser sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Auswirkungen können sich durch Stoffeinträge und Wasserentnahme ergeben.

Das aus dem betriebseigenen Brunnen entnommene Wasser wird durch verschiedene technische Einrichtungen sparsam verwendet. Gemäß Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes führt die gesteigerte Wasserentnahme zu keiner Verschlechterung des Schutzgutes Grundwasser.

Anfallendes Regenwasser wird am Stall 5 nicht gezielt eingeleitet, eine Einleitungserlaubnis ist somit nicht erforderlich. Durch Sickertest wurde für den Boden die benötigte Sickerfähigkeit nachgewiesen.

Anfallendes Prozesswasser wird über eine Kleinkläranlage aufgearbeitet und anschließend in den Weizenbach eingeleitet. Die entsprechende Einleitungserlaubnis liegt vor, eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Prozesswasser kann somit ausgeschlossen werden. Diese Lösung stellt eine Verbesserung zum bisherigen Bestand dar.

Die Abgabe des Hühnertrockenkots an Landwirte zur Aufbringung auf deren Fläche bzw. an einen Biogasanlagenbetreiber stellt eine ordnungsgemäße Entsorgung des Hühnertrockenkotes dar. Das Waschwasser wird in einer abflusslosen Grube gesammelt und anschließend ebenfalls als Düngemittel verwertet. Bei der vorgeschriebenen Einhaltung der Dünge-VO wird die Auswirkung auf das Schutzgut Wasser als nicht erheblich eingestuft.

#### Schutzgut Luft/Klima

Für das Schutzgut Luft/Klima sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Beeinträchtigungen der Luft können durch Staub, Geruch und Ammoniak entstehen. Beeinträchtigungen des Klimas können durch Versiegelung von Flächen oder durch Beeinflussung von Luftströmungen erfolgen.

Die Abgabe von Staub, Geruchsstoffen und Ammoniak wurde im Immissionsschutzgutachten betrachtet und wird, da die Grenzwerte eingehalten werden, als unwesentlich bewertet.

Die Bodenversiegelung beträgt ca. 932,75 m<sup>2</sup> Boden, der dauerhaft versiegelt wird. Durch die Versiegelung wird eine Wärmeinsel entstehen. Da die Fläche im Vergleich der umgebenden Freiflächen allerdings unbedeutend ist, wird die Auswirkung als nicht wesentlich betrachtet. Die geringe Höhe des Gebäudes und die Umgebungssituation lassen eine Beeinflussung von Luftströmungen nicht befürchten.

#### Schutzgut Landschaftsbild

Durch das Vorhaben sind für das Schutzgut Landschaftsbild keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Der Standort ist durch die bestehenden Legehennenställe vorbelastet. Das Vorhaben wird sich in den bestehenden Anlagenkomplex einfügen, in der Sichtwirkung wird das neue Gebäude nicht als besonders störend empfunden. Die Auswirkung wird nicht als wesentlich eingeschätzt.

#### Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Das Vorhaben hat für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter keine Auswirkungen, keine der Umwelteinwirkungen tangieren die Kultur- und Sachgüter.

#### Bewertung

Wie aus den vorgehenden Punkten deutlich wird, sind durch das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten.

5. Eine im Rahmen des Auslegungsverfahrens vorgebrachte Einwendung wird angenommen, die übrigen im Rahmen des Auslegungsverfahrens vorgebrachten Einwendungen werden zurückgewiesen.

Aufgrund der Einwendungen von vier Einwendungsstellern, welche form- und fristgerecht während der Auslegungszeit der Unterlagen erfolgten (§ 12 Abs. 1 der 9. BImSchV), wurde am

25.04.2018 ein Erörterungstermin (§ 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. §§ 14 ff. der 9. BImSchV) im Sitzungssaal des Landratsamtes Coburg abgehalten. Einwendungssteller oder sonstige Vertreter der Öffentlichkeit sind zu dem Erörterungstermin nicht erschienen. Die Einwendungen wurden daher vor den Behördenvertretern erörtert.

Die berechtigte Einwendung wird bei den weiteren Planungen berücksichtigt. Die übrigen vorgebrachten und erörterten Einwendungen stehen einer Genehmigungserteilung nicht entgegen und sind daher im Ergebnis zurückzuweisen. Aufgrund des Umfangs einzelner Einwendungen werden die angesprochenen Punkte zu Themenfeldern zusammengefasst.

## 5.1. Immissionsschutz

### 5.1.1. Einwand:

*Das Immissionsschutzgutachten ist fehlerhaft. Die Bevölkerung wird durch Geruch des Legehennenstalles belästigt, es fehlt eine Darstellung der Geruchsgesamtbelastung sowie eine Geruchsausbreitungsberechnung. Ein Bioaerosolgutachten bzw. Gutachten zur Bioaerosolimmissionsprognose fehlt und wird gefordert. Es fehlt die Darstellung der Stickstoff-Deposition. Die Bestimmung der Gesamtstaubhintergrundbelastung muss anhand lokaler Messwerte berechnet werden. Der Verzicht des Gutachters auf die Ermittlung der Vor- und Gesamtbelastung bzgl. Gesamtstaub ist fragwürdig. Der Tierhaltungsbetrieb 450 m südöstlich des Geflügelhofes wurde nicht in den Berechnungen berücksichtigt.*

Die Einwendungen werden wie folgt gewürdigt:

Das Gutachten ist nicht fehlerhaft. Es wurde streng nach den geltenden Regelwerken ausgearbeitet. Die Geruchsgesamtbelastung war nicht darzustellen, weil eine Verbesserung der bestandsgeschützten Situation erfolgt. Somit erfolgte eine Betrachtung des Ist- und Planzustandes. Gleiches gilt für die Gesamtstaubbetrachtung. Die Bioaerosolemissionen wurden anhand des LAI-Leitfadens anhand der Feinstaubkonzentration ermittelt und bewertet. Aufgrund der zusätzlichen Ertüchtigung der Abluftanlagen von Stall 2 stellen sich die Bioaerosolemissionen so dar, dass keine weitergehenden Untersuchungen nach LAI-Leitfaden gefordert werden. Die Stickstoffdepositionen sind im Gutachten dargestellt. Der Tierhaltungsbetrieb 450 m südöstlich wurde nicht als Vorbelastung berücksichtigt, da auch hier auf die Verbesserung des Bestandes abgestellt wird.

### 5.1.2. Einwand:

*Es müssten bei Fabriken dieser Größenordnung Filter eingebaut werden. Die Erhöhung der Kamine reicht nicht. Warum soll bei Stall 2 der Kamin nicht erhöht werden?*

Die Einwendungen werden wie folgt gewürdigt:

Filter oder Luftwäscher werden für die Haltung anderer Tierarten (z.B. Schweine) angeboten. Für die Hühnerhaltung sind jedoch keine Filter oder Luftwäscher verfügbar, die angemessene Ergebnisse liefern. Die Erhöhung der Kamine von Stall 2 wird in die Planungen aufgenommen.

5.1.3. Einwand:

*Die Immissionsprognose muss falsch sein, da keine Filter gefordert werden. Die Anlage ist ohne Luftwäscher nicht genehmigungsfähig.*

Die Einwendung wird wie folgt gewürdigt:

Hierzu wird auf den Punkt 4.1.2 verwiesen.

5.1.4. Einwand:

*Das Immissionsschutzgutachten führt zu einer Unterschätzung der Geruchs- und Ammoniakimmissionen. Die Vor- und Gesamtbelastung wurde nicht ordnungsgemäß ermittelt.*

Die Einwendung wird wie folgt gewürdigt:

Hierzu wird auf den Punkt 4.1.1. verwiesen.

5.1.5. Einwand:

*Die Geruchsbelastungen sind nur unzureichend angegeben. Die Geruchprognose beinhaltet nicht die Transporte.*

Die Einwendung wird wie folgt gewürdigt:

Das Gutachten ist unter Anwendung der VDI 3894 erstellt worden. Darin sind Geruchsemissionsfaktoren (Konventionswerte) aufgeführt, in denen auch Transporte und Reinigungsabläufe enthalten sind.

5.1.6. Einwand:

*Die Geruchsbelastung wurde nur unter Zugrundelegung der GIRL durchgeführt. Dabei gibt es keine Beurteilung der Hedonik und der Geruchsintensität.*

Die Einwendung wird wie folgt gewürdigt:

Die Belastung wurde auf Grundlage der GIRL berechnet. Anders als behauptet, enthält die GIRL eine Beurteilung bzgl. Geruchsintensität und Hedonik. In der GIRL wird bei der Hühnerhaltung hierbei ein Gewichtungsfaktor von 1 angesetzt.

5.1.7. Einwand:

*Die Windverteilungsdaten wurden in Hof-Hohensaas erhoben. Dies ist 74 km vom Anlagenstandort entfernt und nur bedingt übertragbar. Es sind entsprechende Messungen vor Ort durchzuführen.*

Die Einwendung wird wie folgt gewürdigt:

Die Windverteilungsdaten der Station Hof-Hohensaas wurden aufgrund einer qualifizierten Übertragbarkeitsprüfung durch den Wetterdienst für das Gutachten herangezogen.

5.1.8. Einwand:

*Es ist nicht ausreichend, dass auf eine Verringerung der vormaligen Immissionssituation verwiesen wird. Bezüglich des gesetzlichen Biotopschutzes kommt es nur darauf an, dass die Mengenschwellen überschritten werden.*

Die Einwendung wird wie folgt gewürdigt:

Hier wird auf Nummer 8 des LAI-Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen verwiesen. Danach ist eine Änderungsgenehmigung nicht zu versagen, wenn die Gesamtbelastung zwar überschritten wird, sich durch die Änderung aber wie hier eine Verbesserung der Immissionssituation ergibt.

5.1.9. Einwand:

*Durch den Ammoniakausstoß werden Photovoltaikanlagen beschädigt.*

Die Einwendung wird wie folgt gewürdigt:

Insgesamt werden die Ammoniakimmissionen durch die Änderung der Anlage verringert und daher eine mögliche Belastung von vorhandenen Photovoltaikanlagen gemindert. Unabhängig davon zeigen Testberichte, dass kein oder nur ein geringer Einfluss durch Ammoniak auf Photovoltaikanlagen vorliegt.

5.1.10. Einwand:

*Der Stall entspricht nicht der „besten verfügbaren Technik“ (BVT).*

Die Einwendung wird wie folgt gewürdigt:

Die BVT ist bei dieser Anlage gegeben: Es handelt sich hierbei gemäß „BTV – Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen“ um eine gängige Haltungsform.

5.1.11. Einwand:

*Der durch die Anlage hervorgerufene Ammoniakausstoß verstößt gegen die Verpflichtung der Bundesrepublik aus der Richtlinie 2001/81/EG.*

Die Einwendung wird wie folgt gewürdigt:

Diese Richtlinie wurde durch die 39. Bundesimmissionsschutzverordnung in nationales Recht umgesetzt. Die 39. BImSchV (Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes „Verordnung über Luftqualitätsstandards und

Emissionshöchstmengen) hat zum Inhalt, dass sich die Bundesrepublik Deutschland insgesamt auf eine bestimmte Menge an Ammoniakimmissionen beschränkt. Die 39. BImSchV ist allerdings keine anlagenbezogene Vorschrift und findet im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, welches rein anlagenbezogen ist, keine Anwendung. Eine Ausnahme sind Luftreinhaltepläne. Auf der Grundlage erhöhter Vorbelastung oder erhöhter Immissionsbelastung durch Staub werden dort anlagenbezogene Maßnahmen festgelegt. Für den Landkreis Coburg liegt kein Luftreinhalteplan vor.

#### 5.1.12. Einwand:

*Durch den Stall wird eine Ansiedlung anderer landwirtschaftlicher Betriebe unmöglich. Es wird bezweifelt, dass die entsprechenden Kontingentierungen nach GIRL eingehalten werden.*

Die Einwendungen werden wie folgt gewürdigt:

Gemäß GIRL liegen die Immissionsrichtwerte für ein Dorf-/Mischgebiet bei 15 % der Jahresstunden. Im Außenbereich können es bis zu 25 % der Jahresstunden sein. Das Gutachten von Herrn Herdt prognostiziert Geruchsstundenhäufigkeiten für die Immissionsorte im Dorf-/Mischgebiet an maximal 3,6 % der Jahresstunden und für die Immissionsorte im Außenbereich an maximal 9,1 % der Jahresstunden. Demnach sind die zu erwartenden Geruchsjahresstunden geringer als 50 % der Immissionsrichtwerte nach GIRL und es besteht bezüglich des Immissionsfaktors Geruch die Möglichkeit für weitere landwirtschaftliche Vorhaben.

Zweifel daran, dass diese von einem Fachgutachter berechneten Kontingentierungen nicht eingehalten werden, bestehen nicht.

#### 5.1.13. Einwand:

*Die Anlage erzeugt zu viel Lärm. Der Verkehrslärm wird nicht berücksichtigt. Der geplante Stall würde unverkraftbaren Schwerverkehr für den Ort generieren. Der verursachte LKW-Verkehr geht über den Gemeindegebrauch hinaus.*

Die Einwendungen werden wie folgt gewürdigt:

Die schalltechnische Untersuchung durch die Möhler + Partner Ingenieure AG ergibt keine Lärmproblematik durch die geplante Erweiterung.

Für die Fahrten auf öffentlichen Verkehrsflächen findet eine Vermischung mit dem öffentlichen Verkehr statt, da die Straße zur Anlage nicht eine Zufahrtsstraße nur für die betreffende Anlage ist, sondern auch von anderen genutzt wird. Somit ist der Fahrverkehr nicht nur der Anlage zuzuordnen und geht in den allgemeinen Verkehr der vielbefahrenen B4 unter.

#### 5.1.14. Einwand:

*Die Massentierhaltung ist nicht zukunftsfähig, im Falle des Konkurses des Anlagenbetreibers muss der Rückbau sichergestellt sein. Eine Sicherheitsleistung für den Rückbau ist zu fordern.*

Die Einwendung wird wie folgt gewürdigt:

Eine Sicherheitsleistung ist gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 BImSchG nur für Anlagen der Abfalllagerung oder Verwertung vorgesehen und kann bei der geplanten Anlage somit nicht verlangt werden.

## 5.2. Gesundheitsschutz

### 5.2.1. Einwand:

*Es besteht eine Gesundheitsgefahr durch Bakterien, Viren und Keime. Genannt werden Staphylococcen, Enterobakterien, ESBL, MRSA Keime. Die Gefahr geht durch Bioaerosole und die Landwirte als Überträger aus.*

Die Einwendungen werden wie folgt gewürdigt:

Durch die zusätzliche Ertüchtigung von Stall 2 wird der Irrelevanzgrenzwert für Bioaerosole von  $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$  laut Gutachten an allen Immissionsorten eingehalten. Eine Gefahr durch Bioaerosole besteht somit nicht.

Bei 86% der beruflich Exponierten (Landwirte, Tierärzte), die in untersuchten Methicillin-resistentem Staphylococcus aureus (MRSA) -positiven Anlagen tätig sind, liegt eine nasale Besiedlung mit LA-MRSA vor. Bei nicht unmittelbar exponierten Familienangehörigen, die auf dem gleichen Hof leben, ist dies nur zu 4-5% der Fall. Unmittelbar exponierte Menschen, d.h. mit direktem Tierkontakt, haben ein 138-fach erhöhtes Risiko, eine MRSA-Besiedlung zu erwerben als nicht Exponierte im gleichen Umfeld. Eine Verbreitung über diesen Personenkreis hinausgehend ist lt. Robert Koch-Institut offenbar sehr selten. Eine Gefahr für die Allgemeinheit durch Landwirte als Überträger ist somit nicht gegeben.

### 5.2.2. Einwand:

*Es besteht eine Gesundheitsgefahr durch die Tiertransporte.*

Der Einwand wird wie folgt gewürdigt:

Die Zeit der Exposition ist zu kurz, als dass sich aus vorbeifahrenden Tiertransporten eine Gesundheitsgefahr entwickeln könnte.

## 5.3. Veterinärrecht

### 5.3.1. Einwand:

*Die Haltungsbedingungen der Hühner in der Stallanlage widersprechen dem Tierschutzrecht; durch die Art der Haltung wird den Tieren Leid zugefügt, die Haltungsart ist nicht tiergerecht. Bemängelt werden insbesondere Besatzdichte (dadurch Gefiederpickwahrscheinlichkeit, Kannibalismus), Einsatz von Antibiotika, Verätzung der Atemwege der Tiere durch hohe Ammoniakkonzentration, Überzüchtung der Tiere.*

Die Einwendungen werden wie folgt gewürdigt:



Es bestehen bei der Einhaltung der rechtlichen Mindestvorgaben und einem sachkundigen Management der unkupierten Herden keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der geplanten Haltung den Tieren Schmerzen oder Schaden zugeführt werden.

Die Besatzdichte entspricht den gesetzlichen Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Im Bereich der Freilandhühner werden die Vorgaben sogar über das gesetzliche Maß erfüllt. Es ist nicht davon auszugehen, dass es zu anormalen Verhaltensweisen, wie Kannibalismus und Federpicken, kommt. Außerdem sorgt der Tierhalter für Beschäftigungsmaterial.

Durch Biosicherheitsmaßnahmen (gleichzeitiges Ein- und Ausstallen sämtlicher Hühner; Hygieneschleusen usw.) sollen bakterielle Infektionen präventiv vermieden werden. Sollte es zu einer bakteriellen Infektion in der Population kommen, so sind Behandlungen der Tiere durch das Tierschutzgesetz vorgeschrieben. Die Tierhalter werden den Antibiotikaeinsatz in Absprache mit den Tierärzten so gering wie möglich halten. Die tierärztliche Hausapothekenverordnung umfasst umfangreiche Regelungen zum Einsatz und der Dokumentation des Antibiotikaeinsatzes.

Die Lüftungsanlagen sorgen dafür, dass im Stall keine schädlichen Ammoniakkonzentrationen auftreten.

In der geplanten Anlage werden keine Hühner gezüchtet, sodass auf die Überzüchtung der Hühner nicht einzugehen ist.

#### 5.3.2. Einwand:

*Es gibt keine Angaben zum Tierseuchenschutz. Ein detaillierter Seuchenschutzplan wird gefordert. Die Bevölkerung ist zu informieren.*

Die Einwendungen werden wie folgt gewürdigt:

Es gibt grundsätzliche Biosicherheitsmaßnahmen, zu denen o.a. Hygieneschleusen gehören. Die Tierhalter führen die Biosicherheitsmaßnahmen in Eigenkontrolle durch. Die Maßnahmen werden im Betriebsbuch dokumentiert. Durch die zuständigen Überwachungsbehörden finden hierzu Kontrollen statt. Eine Information der Öffentlichkeit ist im Seuchenfall durch den Katastrophenschutz des Landkreises Coburg vorgesehen.

#### 5.3.3. Einwand:

*Sind besondere Tierhaltungsbereiche für kranke und krankheitsverdächtige Tiere vorhanden? Ein Hygieneplan für das Arbeiten mit kranken Tieren wird gefordert.*

Die Einwendungen werden wie folgt gewürdigt:

Durch tägliche Kontrollen werden erkrankte Tiere abgesondert bzw. verendete Tiere entfernt. Es besteht eine tierärztliche Betreuung. Bei Bestandsproblemen wird durch den Betreiber und Tierarzt gegenreguliert. Sowohl Tierarzt als auch der Betreiber haben die nötigen Kenntnisse zum Umgang mit kranken Tieren und achten in Eigenverantwortung auf die hygienischen Bestimmungen. Ein Hygieneplan ist daher nicht erforderlich.

5.3.4. Einwand:

*Der Betreiber kann zeitlich nicht die in § 4 TierSchNutzV festgelegten Anforderungen an Überwachung, Fütterung und Pflege einhalten.*

Die Einwendung wird wie folgt gewürdigt:

Herr Carl als Betreiber hat die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Überwachung, Pflege und Fütterung der Tiere nachgewiesen. Die Fütterung der Tiere wird durch die Überwachungsbehörde regelmäßig kontrolliert. Zeitliche Unstimmigkeiten sind nicht ersichtlich.

5.3.5. Einwand:

*Massentierhaltung ist für die Entstehung und Ausbreitung der Vogelgrippe ursächlich; Mastanlagen sollten generell verboten werden.*

Die Einwendung wird wie folgt gewürdigt:

Der Einwender stellt hier die These auf, dass die A-Virus-Influenza nicht von Wildtieren auf Hausgeflügel übertragen wird, sondern umgekehrt. Bei allen Ausbrüchen konnte aber nachgewiesen werden, dass die Übertragung immer aus der Wildbahn in die Nutztierhaltungen eingetragen worden ist.

5.3.6. Einwand:

*Es ist nicht nachgewiesen, dass das Brunnenwasser die qualitative Eignung als Trinkwasser für die Hühner hat, die nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 der TierSchNutzV gefordert ist. Ein Nachweis über die Herkunft der Futterbestandteile und des Antibiotikaeinsatzes wird verlangt.*

Die Einwendungen werden wie folgt gewürdigt:

Das Brunnenwasser wird auch für die Eierpackstelle verwendet. Dort wird Trinkwasserqualität gefordert und dementsprechende Untersuchungen am Brunnenwasser durchgeführt. Futtermittelherkunft und Antibiotikaeinsatz werden im Betriebsbuch dokumentiert und stichprobenartig durch die Überwachungsbehörde kontrolliert.

5.4. Düngerecht

5.4.1. Einwand:

*Es fehlen Angaben zur Entsorgung des Hühnermistes.*

Die Einwendung wird wie folgt gewürdigt:

Aufgrund der fehlenden eigenen Flächengrundlage ist eine Abgabe des Mistes an Biogasanlagen geplant. Dem Landratsamt Coburg ist gemäß Nummer 3.4.3 dieses Bescheides ein Verwertungsnachweis bzw. Abnahmevertrag für den Hühnermist vorzulegen. Der aufnehmende

Betrieb ist dafür zuständig, den Hühnermist bzw. die daraus hergestellten Gärreste ordnungsgemäß nach der Düngeverordnung zu verwerten.

5.4.2. Einwand:

*Es fehlen Angaben zur Kapazität der annehmenden Biogasanlage.*

Die Einwendung wird wie folgt gewürdigt:

Die Abnahmeverträge müssen über das Landratsamt Coburg dem Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten übermittelt werden. Die Verträge werden nur anerkannt, wenn sichergestellt ist, dass die im aufnehmenden Betrieb vorhandene Lagerkapazität für eine sechsmonatige Lagerung der eigenen und der aufgenommenen Wirtschaftsdünger ausreicht.

5.4.3. Einwand:

*Der Hühnerfestmist wird in der Biogasanlage vergoren und die Gärreste als Dünger aufgetragen. Durch die Behandlung in der Biogasanlage werden die in den Gärresten enthaltenen Schadstoffe nicht beseitigt.*

Die Einwendung wird wie folgt gewürdigt:

Das Vergären des Hühnerfestmistes und das anschließende Aufbringen der Gärreste als Dünger sind gemäß Düngeverordnung erlaubt. Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit hat im Verbund-Projekt mit der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft Studien zu verschiedenen Schadstoffen und deren Verhalten in Biogasanlagen erarbeitet. Ein Großteil der biologischen Schadstoffe wird durch die Behandlung in der Biogasanlage abgebaut. Ferner konnten keine Hinweise auf eine Vermehrung von Schadstoffen in Biogasanlagen gefunden werden.

5.4.4. Einwand:

*Es sind keine Flächen für die Ausbringung des Gärrestes ausgewiesen. Es ist nicht ersichtlich, wie viel Fläche für die Ausbringung des Mistes/der Gärreste benötigt wird.*

Die Einwendung wird wie folgt gewürdigt:

Der Nachweis der Flächen obliegt dem Biogasanlagenbetreiber, an welchen der Festmist abgegeben wird. Siehe hierzu auch Nr. 4.4.1.

5.4.5. Einwand:

*Die Annahme von 10% Kotanfall im Auslauf ist zu hinterfragen.*

Die Einwendung wird wie folgt gewürdigt:

Die Annahme von 10% Kotanfall im Auslauf basiert auf einer Studie des LVFZ (Lehr-, Versuchs- und Fachzentren) Kitzingen, Institut für Tierhaltung aus dem Jahr 2005. Es bestehen keine Anhaltspunkte, diese Studie zu anzuzweifeln.

## 5.5. Wasserrecht

### 5.5.1. Einwand:

*Es kommt zu einer Grundwasserbelastung durch Düngung, Arzneimittelrückstände oder Keime. Die Nitratbelastung der Gewässer durch die Gülle ist zu hoch. Das Verschlechterungsgebot aus der WRRL wird missachtet.*

Die Einwendungen werden wie folgt gewürdigt:

Die Düngung erfolgt durch den Abnehmer des Festmistes und nicht durch Herrn Carl. Selbstverständlich muss dabei die Düngeverordnung eingehalten werden. Bei Einhaltung der Düngeverordnung ist davon auszugehen, dass das Schutzgut Grundwasser nicht beeinträchtigt ist. Die bisherigen Untersuchungen im Rahmen des Nitratberichtes 2016 zeigen auch keine besorgniserregende Belastung für den Raum Itzgrund.

Arzneimittelrückstände wurden nur in Brunnen gefunden, die Uferfiltrat fördern. Im Umfeld des Standorts sind aber keine Brunnen der öffentlichen Wasserversorgung vorhanden, die Uferfiltrat fördern. Außerdem dürfen Antibiotika nur nach Verschreibung durch Tierärzte nach entsprechender Diagnose eingesetzt werden.

Durch die Vergärung in einer Biogasanlage wird die Keimbelastung zusätzlich reduziert (siehe 4.4.3). Von einer Gefahr für das Schutzgut Grundwasser durch Keime wird nicht ausgegangen.

Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsgebot aus der WRRL ist nicht ersichtlich.

### 5.5.2. Einwand:

*Das Grundwasser ist mengenmäßig nicht ausreichend; die Sommer werden immer heißer.*

Die Einwendung wird wie folgt gewürdigt:

Der Mehrbedarf (Durchschnitt 200 ml Wasser pro Tag und Legehennen als Tränkwasser sowie für Reinigung und Desinfektion) kann durch den vorhandenen Brunnen problemlos abgedeckt werden. Eine mengenmäßige Übernutzung des Grundwassers kann aufgrund der relativ geringen Menge ausgeschlossen werden. Die vorhandene Grundwasserneubildung reicht aus, sodass keine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands des Grundwassers (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG) zu besorgen ist.

### 5.5.3. Einwand:

*Der Betriebsbrunnen bedarf einer Genehmigung. Ist diese erteilt worden?*

Die Einwendung wird wie folgt gewürdigt:

Das Zutagefördern von Grundwasser aus dem vorhandenen Brunnen ist wasserrechtlich erlaubt. Die Entnahmeerhöhung wurde in einem eigenständigen Verfahren mit Änderungsbescheid vom 16.05.2018 genehmigt.

5.5.4. Einwand:

*Trinkwasserschutzgebiete sind betroffen.*

Die Einwendung wird wie folgt gewürdigt:

Die Entfernung zur äußeren Grenze der Wasserschutzgebiete beträgt ca. 1 km. Eine Gefährdung der beiden angesprochenen Wassergewinnungen kann nach Einschätzung des WWA Kronach aufgrund dieser Entfernung ausgeschlossen werden.

5.5.5. Einwand:

*Der Weizenbach und die Itz sind durch die Anlage betroffen.*

Die Einwendung wird wie folgt gewürdigt:

Nach Aussage des WWA Kronach sind Abschwemmungen aus dem Betrieb in oberirdische Gewässer nicht zu befürchten.

5.5.6. Einwand:

*Die Einleitung von Oberflächenwasser aus den befestigten Flächen ist fehlerhaft, weil der Verschmutzungsgrad der Flächen nicht angegeben ist. Schwerlastverkehr und deren Schmierstoffe und Abriebe sind zu betrachten.*

Die Einwendungen werden wie folgt gewürdigt:

Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser soll breitflächig versickert werden, was erlaubnisfrei ist.

Andere befestigte Flächen sind von der Änderung nicht betroffen. Außerdem ist die Erlaubnis des Einleitens nicht von der immissionsschutzrechtlichen Konzentrationswirkung umfasst.

5.5.7. Einwand:

*Was passiert mit dem Reinigungswasser? Reichen die Speichermengen der Grube? Ist das Reinigungswasser mit Desinfektionsmittel versetzt?*

Die Einwendungen werden wie folgt gewürdigt:

Nach § 2 Satz 1 Nr. 5 DüngG kann Jauche auch Reinigungswasser enthalten. Die Flüssigkeit wird als Dünger weiterverwertet.

Es fallen ca. 5 m<sup>3</sup> Waschwasser an. Ein entsprechender Behälter wird vorgehalten.

5.5.8. Einwand:

*Das Regenwasser ist durch Kontakt mit Dachflächen belastet.*

Die Einwendung wird wie folgt gewürdigt:

Der Umgang mit Regenwasser richtet sich nach ATV-A 128 bzw. DWA-M 153. Dies wird von Herrn Carl beachtet.

5.5.9. Einwand:

*Die Genehmigung der Anlage wäre ein Verstoß gegen die Grundwasserverordnung.*

Die Einwendung wird wie folgt gewürdigt:

§ 13 Abs. 2 GrwV regelt den Inhalt von Maßnahmenprogrammen nach § 82 WHG und nicht die Genehmigung von Einzelprojekten. Eine Verschlechterung des Grundwasserzustandes (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG) ist bei Einhaltung der düngerechtlichen Vorschriften nach Auffassung des WWA Kronach nicht zu erwarten.

5.6. Baurecht

5.6.1. Einwand:

*Die Öffentlichkeit wurde nicht ausreichend über die Aufstellung des Bebauungsplanes informiert; die Bekanntmachung war nicht ordnungsgemäß.*

Die Einwendung wird wie folgt gewürdigt:

Sowohl für die Änderung des Flächennutzungsplans wie auch für die Aufstellung des Bebauungsplans „Tierhaltung Lohhof“ lief vom 03.04.2018 bis 04.05.2018 die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB. Die öffentliche Auslegung wurde im Amtsblatt und auf der Internetseite der Gemeinde Itzgrund bekanntgemacht. Die Bekanntmachung war ordnungsgemäß.

5.6.2. Einwand:

*Der vorliegende Planentwurf verletzt im Falle des Beschlusses das Abwägungsgebot.*

Die Einwendung wird wie folgt gewürdigt:

Der Einwender hatte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie in der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB ausreichend Gelegenheit, zu der Bauleitplanung Stellung zu nehmen.

5.6.3. Einwand:

*Bei Aufstellung des Bebauungsplanes bleiben keine Reserven für Geruchshäufigkeiten für zukünftige landwirtschaftliche Vorhaben.*

Die Einwendung wird wie folgt gewürdigt:

Der Einwender hatte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie in der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB ausreichend Gelegenheit, zu der Bauleitplanung Stellung zu nehmen. Siehe auch Punkt 4.1.12.

5.6.4. Einwand:

*Das Vorhaben ist im Außenbereich nicht als Landwirtschaft privilegiert.*

Die Einwendung wird wie folgt gewürdigt:

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit wurde durch ein Bauleitplanverfahren geschaffen. Eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB muss deshalb nicht vorliegen.

5.6.5. Einwand:

*Es liegen objektive Anhaltspunkte für schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB vor.*

Die Einwendung wird wie folgt gewürdigt:

Auch hier (siehe Nr. 4.6.4) ist die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB nicht zu prüfen, da ein Bauleitplanverfahren durchgeführt worden ist.

5.6.6. Einwand:

*Der Ammoniak zersetzt die Trägerstruktur der Anlage von innen.*

Die Einwendung wird wie folgt gewürdigt:

In der Betontechnologie werden die verschiedenen chemischen und physikalischen Einwirkungen auf die Betonbauteile in Expositionsclassen eingestuft (z.B. Expositionsclassenklasse XA für chemischen Angriff). Abhängig davon, welche Beanspruchungen vorliegen, werden die Zusammensetzung des zu verwendenden Betons, die erforderliche Betondeckung sowie die maximal zulässigen Rissbreiten gewählt bzw. berechnet.

## 5.7. Brandschutz

### 5.7.1. Einwand:

*Es wird kein Brandschutzgutachten vorgelegt.*

Die Einwendung wird wie folgt gewürdigt:

Bei der Anlage handelt es sich nicht um einen Sonderbau i.S. des Art. 2 Abs. 4 BayBO, bei dem ein Brandschutzgutachten erforderlich wäre.

### 5.7.2. Einwand:

*Die Rettung sämtlicher Tiere ist im Brandfall nicht möglich.*

Die Einwendung wird wie folgt gewürdigt:

Es wird eine Erklärung des Nachweiserstellers über die Erstellung des Brandschutznachweises gefordert. Zum Prüfumfang des Sachverständigen gehört auch die Überprüfung der Flucht- und Rettungswege, sowohl im Hinblick auf den Mensch als auch die Tiere.

### 5.7.3. Einwand:

*Die Feuerwehr muss regelmäßig auf dem Betriebsgelände üben und die Anzahl und Qualifikation der Feuerwehr muss durch die Genehmigungsbehörde geprüft werden. Die örtliche Feuerwehr sollte einen Nachweis führen, dass ausreichend geschulte Feuerwehrkräfte bzw. Reserven zur Verfügung stehen.*

Die Einwendung wird wie folgt gewürdigt:

Das Landratsamt Coburg zweifelt nicht an der Qualifikation der örtlichen Feuerwehrkräfte. Die Feuerwehren üben regelmäßig verschiedene mögliche Szenarien. Eine Aufsichtsfunktion über die Feuerwehren fällt der für die Genehmigung der Anlage zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde nicht zu.

### 5.7.4. Einwand:

*Die Einhaltung der Feuerwehrezufahrten und entsprechenden Fahrbahnen ist nicht nachgewiesen.*

Die Einwendung wird wie folgt gewürdigt:

Sowohl bei der bestehenden Anlage als auch bei der Erweiterung wurde der Kreisbrandrat beteiligt. Dieser sieht keine Probleme des abwehrenden Brandschutzes.



## 5.8. Naturschutz

### 5.8.1. Einwand:

*Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist sehr mangelhaft.*

Die Einwendung wird wie folgt gewürdigt:

Für das Vorhaben wurde im Verfahren der Bauleitplanung durch ein Ingenieurbüro und Sachverständigenbüro ein UVP-Bericht erstellt. Darin werden alle Schutzgüter beschrieben und bewertet. Es wurden Aussagen zu den betroffenen Pflanzen, Wald und Tieren getroffen und die Immissionswerte ermittelt. Die Untere Naturschutzbehörde schätzt die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung als ausreichend ein.

### 5.8.2. Einwand:

*Stickstoffeinträge in empfindliche Ökosysteme werden nicht ausreichend in den Unterlagen betrachtet.*

Die Einwendung wird wie folgt gewürdigt:

Im Immissionsschutzgutachten werden die Ammoniakimmissionen (und damit die Stickstoffdeposition) für die empfindlichen Ökosysteme berechnet. Die umliegenden Ökosysteme werden nicht über die zulässigen Toleranzschwellen mit Ammoniak belastet.

### 5.8.3. Einwand:

*Zur Prüfung des besonderen Artenschutzes fehlen belastbare Bestandserfassungen der im Wirkungsbereich vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sowie eine belastbare Prüfung der von der Anlage hervorgerufenen Wirkfaktoren.*

Die Einwendung wird wie folgt gewürdigt:

Das Immissionsschutzgutachten betrachtet auch Biotop. Es ist kein Naturschutzgebiet im Wirkungsbereich des Vorhabens vorhanden, somit können auch keine Gefährdungen eines Naturschutzgebietes stattfinden.

Alle notwendigen Messungen, Beurteilungen und Bewertungen wurden im vorhandenen Gutachten durchgeführt. Aussagen zum Natura-2000-Gebiet wurden getroffen. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist der Umfang der Betrachtungen ausreichend.

### 5.8.4. Einwand:

*Die FFH-Verträglichkeitsprüfung fehlt.*

Die Einwendung wird wie folgt gewürdigt:

Siehe Punkt 4.8.3

5.8.5. Einwand:

*Biotopschutz, Schutz empfindlicher Ökosysteme, Landschaftsschutzgebiete inklusiver seltener Arten wurden nicht ausreichend gewürdigt; deren Schutz ist nicht sichergestellt.*

Die Einwendung wird wie folgt gewürdigt:

Siehe Punkt 4.8.3

5.8.6. Einwand:

*Vogelschutz, Vogelschutzgebiete und Habitatschutz/FFH wurden nicht ausreichend gewürdigt.*

Die Einwendung wird wie folgt gewürdigt:

Störungsempfindliche Arten werden durch das Vorhaben nicht berührt. Die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang des Vorhabens ist weiterhin gegeben. Das Vorhaben führt nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde nicht zu einer Verschlechterung des Schutzzustandes der lokalen Populationen.

5.9. Bodenschutz

5.9.1. Einwand:

*Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist gravierend und wurde nicht genügend berücksichtigt.*

Die Einwendung wird wie folgt gewürdigt:

Bei der geplanten Anlage handelt es sich um einen tierhaltungsspezifischen Zweckbau mit der notwendigen Begleitinfrastruktur. Der Flächenbedarf ergibt sich aus der gewählten Tierhaltungs- und Vermarktungsform (Freilandhaltung 4 m<sup>2</sup>/Huhn Auslauf, im Stall identische Anforderungen für Bodenhaltung). Hier liegen der Gesetzgeber und Verbraucher in einem Zielkonflikt im Hinblick auf möglichst kompakte Baukörper aus Sicht des Bodenschutzes einerseits und einem tiergerechten Platzangebot („Tierwohl“) andererseits. Eine unter dieser Vorgabe, ausgehend von der geplanten Tierzahl, möglichst kompakte und bodenschonende Bauweise liegt allein schon aus Kostengründen im Interesse des Tierhalters.

5.9.2. Einwand:

*Antibiotika gelangen in den Boden.*

Die Einwendung wird wie folgt gewürdigt:

Durch die Einhaltung der Düngerechtlichen Vorschriften bei der Ausbringung des Hühnerfestmistes wird sichergestellt, dass das Schutzgut Boden ausreichend vor einem Eintrag geschützt ist.

#### 5.10. Arbeitssicherheit

##### 5.10.1. Einwand:

*Es werden keine Angaben zu den Angestellten und Arbeitnehmern gemacht.*

Die Einwendung wird wie folgt gewürdigt:

Herr Carl hat in den bereits bestehenden Teilen des Betriebs Angestellte bzw. Arbeitnehmer beschäftigt. Die Arbeitssicherheit wurde deshalb im Verfahren berücksichtigt.

##### 5.10.2. Einwand:

*Arbeitnehmer sind durch die schädliche Stallluft gesundheitlichen Risiken ausgesetzt. Die Arbeitsplätze sind nicht zumutbar.*

Die Einwendung wird wie folgt gewürdigt:

Das Vorhaben wurde dem Gewerbeaufsichtsamt und der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau zur Begutachtung übergeben. Die Fachstellen für Arbeitssicherheit haben unter der Bedingung von Auflagen keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben geäußert. Risiken durch schädliche Luft sind abwegig.

#### 5.11. Grundrechtsverletzungen und Tourismus

##### 5.11.1. Einwand:

*Die Anlage verringert die Grundstückspreise in der Region, die Häuser der Anwohner verlieren an Wert.*

Die Einwendung wird wie folgt gewürdigt:

Der Einwender trägt vor, dass durch das Vorhaben mit Wertverlusten der Grundstücke zu rechnen sei.

Insoweit sei auf höchstrichterliche Rechtsprechung (BVerfG, BVerwG, VGH München) verwiesen:

„Gerügt sein könnte damit allenfalls das Eigentumsrecht nach Art. 14 Abs. 1 GG. Dieses schützt die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem

Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten. Abgesehen davon ist es fraglich, ob die geltend gemachten Wertminderungen tatsächlich eintreten.“

#### 5.11.2. Einwand:

*Das Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit ist verletzt.*

Die Einwendung wird wie folgt gewürdigt:

Insoweit sei auf die Rechtsprechung des Art. 141 der Bayerischen Verfassung verwiesen, der unter Abs. 3 das Grundrecht auf Naturgenuss regelt. Nach ständiger Rechtsprechung gewährt die Verfassung dem Einzelnen keinen Anspruch auf den Erhalt eines bestimmten Zustands der näheren Umgebung. Das Grundrecht verbürgt nur ein Recht auf Genuss der Natur in ihrem jeweiligen Bestand, räumt dem Einzelnen aber gerade keinen grundrechtlichen Anspruch auf unveränderten Fortbestand bestimmter Landschaftsgebiete ein und gewährt im folglich auch kein Abwehrrecht (vgl. exemplarisch VG München, Urteil vom 13.02.2017, Az.: M 8 K 15.2644).

#### 5.11.3. Einwand:

*Die Wohn- und Lebensqualität sinkt. Es sind negative Auswirkungen einer solchen Anlage auf den Tourismus zu befürchten.*

Die Einwendung wird wie folgt gewürdigt:

Der Standort der geplanten Legehennenhaltung Carl Itzgrund Lohhof liegt im Süden des Tourismusgebiets Coburg.Rennsteig.

Im Wesentlichen befindet sich der Standort der geplanten Legehennenhaltung Carl Itzgrund Lohhof in einem lediglich mittelbaren Bereich der Urlaubs- und Tourismusziele der Region. Eine unmittelbare Betroffenheit von Tourismusangeboten wird deshalb aus Sicht der touristischen Vermarktung nicht erwartet.

#### 5.12. Verfahren und Form

##### 5.12.1. Einwand:

*Die Öffentlichkeitsbeteiligung findet im Winter statt*

Die Einwendung wird wie folgt gewürdigt:

Sobald die Antragsunterlagen vollständig sind, hat die Genehmigungsbehörde dies bekanntzumachen und die Öffentlichkeitsbeteiligung einzuleiten, § 10 Abs. 3 S. 1 BImSchG. Eine Möglichkeit der Verschiebung ist nicht vorgesehen.

##### 5.12.2. Einwand:

*Ausgelegte Antragsunterlagen sind zu umfangreich, die Auslegungs- und Einwendungsfrist ist zu kurz.*

Die Einwendung wird wie folgt gewürdigt:

Der Umfang der Antragsunterlagen richtet sich nach § 10 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 4 der 9. BImSchV. Diese Antragsunterlagen sind mit Ausnahme von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vollständig auszulegen. Auch die Fristen für Auslegung und Einwendung sind gesetzlich vorgeschrieben.

#### 5.12.3. Einwand:

*Die Antragsunterlagen sind unvollständig/fehlerhaft, eine erneute Auslegung ist notwendig.*

Die Einwendung wird wie folgt gewürdigt:

Die Antragsunterlagen sind im Sinne der §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV vollständig. Nachbesserungen der Unterlagen und Nachreichungen führen nicht automatisch zu einer Neuauslegung der Unterlagen.

#### 5.12.4. Einwand:

*Die Öffnungszeiten und die Adresse des Landratsamtes hätten in der Bekanntmachung angegeben werden müssen.*

Die Einwendung wird wie folgt gewürdigt:

Der Verweis auf die Dienststunden ist ausreichend. Eine Benennung der Öffnungszeiten hingegen hätte zu einer unzulässigen Verkürzung der Auslegung geführt. Die Öffnungszeiten des Landratsamts Coburg bezeichnen die Zeiten, an denen Publikumsverkehr herrscht, dies deckt sich jedoch nicht mit den Dienststunden, die weiterführend sind.

Angaben zu den Adressen sind regelmäßig dann notwendig, wenn es mehrere Ämtergebäude gibt, was hier nicht der Fall ist. Zusätzlich ist die Adresse im Internetauftritt hinterlegt, auf den in der Bekanntmachung hingewiesen wurde.

#### 5.12.5. Einwand:

*Der Einwendungsausschluss mit Ablauf der Einwendungsfrist ist unwirksam, die Bekanntmachung deswegen fehlerhaft.*

Die Einwendung wird wie folgt gewürdigt:

Dem angesprochenen Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 15.10.2015 hat der deutsche Gesetzgeber durch die Neufassung des § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG vom 29.05.2017 Rechnung getragen. Darin hat der Gesetzgeber die materielle Präklusion selbst ausgeschlossen, indem er die Worte „für das Genehmigungsverfahren“ eingefügt hat. Somit wurde dem Dritten eröffnet, im Klageverfahren auch solche Rechte geltend zu machen, die er im Genehmigungsverfahren nicht benannt hatte. Die formelle Präklusion dient weiterhin dem geordneten Ablauf und fristgemäßen Abschluss des Genehmigungsverfahrens. Die Genehmigungsbehörde braucht verspäte

Einwendungen, die sie nicht für entscheidungserheblich hält, nicht förmlich zu bescheiden und braucht auch ihre Erörterung im Erörterungstermin nicht zuzulassen.

#### 5.12.6. Einwand:

*Die Bekanntmachung des BImSchG-Verfahrens lag vor Verabschiedung des Bebauungsplans Sondergebiet Tierhaltung Lohhof.*

Die Einwendung wird wie folgt gewürdigt:

Die bauplanungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit muss nicht schon zum Zeitpunkt der Antragsstellung gegeben sein.

#### 5.13. Sonstiger Vortrag

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist als Einwendung nur ein sachliches Gegenvorbringen anzusehen, das erkennen lässt, inwieweit entscheidungserhebliche Bedenken gegen das Vorhaben bestehen könnten und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde diese in ihre Prüfung einbeziehen soll. Nach Sinn und Zweck soll das Vorbringen von Einwendungen zur sachlichen Bewältigung des Vorhabens durch die Genehmigungsbehörde beitragen.

Diesem Erfordernis genügt nur ein solches Vorbringen, das einen sachlichen Bezug zu einer materiell-rechtlichen Zulassungsvoraussetzung aufweist. Dem Einwendungsbegriff ist die Entscheidungserheblichkeit des inhaltlichen Vorbringens also gleichsam immanent. Äußerungen jenseits dieses Kontextes vermögen keinen Beitrag zur sachlichen Bewältigung zu leisten. Sie sind per se irrelevant und stellen daher keine Einwendung im Rechtssinne dar.

#### 6. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den Art. 1, 2, 5 und 6 des KG i.V.m. den Tarifnummern 8.II.0 /1.1.1.1.; 8.II.0/1.3.1 und 8.II.0/1.3.2 des KVz.

Als Investitionskosten werden für den Erweiterungsbau Kosten von 40,00 € je m<sup>3</sup> angegeben. Dies erscheint nicht plausibel, da diese Werte erheblich von den ortsüblichen Vergleichswerten abweichen. Die ortsüblichen Vergleichswerte sind gemäß Tarifnummer 1.V.0/2 heranzuziehen. Unter Zugrundelegung von Gebäudeart und technischer Konstruktion werden 70 € je m<sup>3</sup> festgesetzt. Dies ergibt bei einer Fläche von 1.979,15 m<sup>3</sup> Kosten in Höhe von 138.540,50 €. Zusätzlich werden für die Herstellung der Kleinkläranlage inklusive Leitungsbau Kosten in Höhe von 30.725,02 € angegeben.

Die Gebühr setzt sich wie folgt zusammen:

Tarifnummer 8.II.0/1.1.1.1	
Grundgebühr	3.500,00 €
zzgl. 20 ‰ der 125.000€ übersteigenden Investitionskosten	885,31 €
<b>Summe</b>	<b>4.385,31 €</b>

Tarifnummer 8.II.0/1.3.1  
Baugenehmigungsgebühr  
(Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.1.1.1 und 2.II./1.24.1.2.2.2) 4.307,55 €  
**davon 75%** **3.230,66 €**

Tarifnummer 8.II.0/0.1.3.2

Gebühr für die fachliche Stellungnahme  
der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft 1.260,00 €

Gebühr für die fachliche Stellungnahme  
des Umweltschutzingenieurs in 2 Prüffeldern 500,00 €

**Gebühr gesamt:** **9.375,97 €**

Die Auslagen setzen sich wie folgt zusammen:

Amtliche Bekanntmachung „Neue Presse“ 885,36 €

Amtliche Bekanntmachung „Coburger Tageblatt“ 574,41 €

**Auslagen gesamt:** **1.459,77 €**

Die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Bescheids nach § 10 Abs. 7 Satz 2 BImSchG werden dem Antragssteller mit einem gesonderten Ergänzungsbescheid in Rechnung gestellt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,  
Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth,  
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Richter